M. med.
493
h

Mat. med.
493h Hufeland

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Christ. Wilh. Hufeland's

Grundriss

der

Heilmittellehre.

Zum ersten Male nach der vierten Auflage des lateinischen Originals

Conspectus materiae medicae

mit Zuziehung der neuesten und wichtigsten Schriften über diesen Gegenstand deutsch bearbeitet mit besonderer Rücksicht auf Wundärzte.

Von

Dr. N. H. N.

Ulm, 1841.

Verlag der J. Ebner'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

45. 85.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort des Herausgebers.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Hufeland'schen Grundrisses ein Wort zu sprechen, wäre rein überflüssig, denn dafür zeugen die vier Auflagen, die er erlebte; wohl aber, warum eine deutsche und zwar freie Bearbeitung beliebt wurde. — Ersteres aus dem Grunde, weil es eine Menge Aerzte giebt, die der lateinischen Sprache gar nicht oder nur wenig kundig sind, und während jenen die Schrift sonach verloren geht, kann sie bei diesen zu sehr nachtheiligen Mißverständnissen Veranlassung geben. — Das Zweite, weil es billig hätte getadelt werden können, wenn das, was in neuester Zeit auf dem Felde der Heilkunde geleistet wurde, unbeachtet gelassen worden wäre; weil die deutsche Bearbeitung nicht blos, wie das Original, für Studirende bestimmt ist, und, um nicht die Aufmerksamkeit beim Lesen durch Anmerkungen und Zusätze zu zersplittern, es gerathener schien, sie in den Text zu verweben, wobei natürlich in der Anordnung und dem Ausdrucke

manches geändert werden mußte, daß jedoch, wie wir uns schmeicheln, die Schrift stets nur im Geiste des Verfassers gehalten worden ist.

Während wir für unsern Zweck die trefflichen pharmakolog. Tabellen des Hrn. Dr. G. W. Schwartze, (die leider des hohen Preises wegen für wenig Aerzte anschaffbar sind) als das wirklich Neueste benützten und dieses hier um so dankbarer anerkennen, als ähnliche Arbeiten, die man wegen ihrer Originalität u. s. w. gepriesen hat, nichts als ziemlich schwülstige und von Fremdwörtern strotzende Exzerpte daraus sind, bot uns auch Maximilian Stolls, unvergeßlichen Andenkens, Materia chirurgica viel Nützliches und Lehrreiches und so manche andere mit Unrecht vergessene ältere Werke.

Einleitung.

Die Arzeneimittellehre ist der Unterricht von der Eintheilung, der Art der Verschreibung, und dem Gebrauch der Arzneimittel. Ihre Kenntniß ist für den Arzt um so wichtiger, als er nur dadurch in den Stand gesetzt wird, dem Kranken passende, angenehme und verhältnißmäßige Gaben von Heilmitteln zu verordnen; dem Apotheker eine genaue, sorgfältige und richtige Bereitung der Arzeneien möglich zu machen und ihm alle Gründe zu benehmen, nach Willkühr zu handeln.

I. Allgemeine Bemerkungen über Heilmittel.

Vor allem hat man darauf zu sehen, daß jedes Heilmittel dem Charakter der Krankheit angemessen, leicht herzustellen, möglichst einfach, für Alter, Idiosyncrasie, Geschmack und Gewohnheit des Kranken passend sei.

a) Heilmittel seien der Krankheit angemessen, d. h. sie dürfen weder stärker noch schwächer sein, als es der Grad der Krankheit verlangt oder die Eigenthümlichkeit des Mittels selbst; denn es gibt in den Dosen der Arzeneien gewisse Grade, von welchen aus, sobald sie überschritten sind, das Mittel entweder gar keine oder eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringt. Zum Beispiel: das Opium wirkt in kleinen Dosen erregend, in großen betäubend; der Brechweinstein in kleinsten Dosen auflösend; in größern Brechen erregend, in noch größern abführend; die Ipecacuanha in kleinen Gaben krampfstillend, in größern Brechen erregend.

b) **Heilmittel seien leicht zu bereiten.** Diese Vorschrift gilt insbesondere an den Orten, wo die Apotheke weit entfernt oder nur eine einzige vorhanden ist; sowie, wenn der Zustand des Kranken schleunige Hilfe erfordert.

c) **Heilmittel seien so einfach, als möglich.** Gegen diese Regel ist von jeher vielfach gefehlt worden; denn mit Ausnahme des großen Hippokrates, der immer nur die einfachsten Heilmittel anzuwenden für gut fand, gab und gibt es Aerzte bis auf den heutigen Tag, die kein Bedenken tragen, für jedes Symptom ein Gegenmittel zu bestimmen und diese ganze Schaar von Mitteln in einem Recept zusammen zu stellen, unbekümmert darum, ob nicht eines die Wirkung des andern aufhebt. — Der Landarzt mag namentlich, wenn ihm ältere medicinische Werke unter die Hände kommen, wo sich solche zweckwidrige Heilformeln häufig finden, mit ihrer Anwendung vorsichtig und nach strenger Wahl zu Werke gehen. Sicher ist demjenigen die Krankheit in ihrem Wesen nicht offenbar worden, welcher unnöthiger Weise ein sehr zusammengesetztes Mittel verschreibt, und er handelt ebenso roh empirisch, als der die Wirkungen einer Arzenei nicht Abwartende und von einem Mittel zum andern Stürmende.

d) **Heilmittel sollen dem Alter des Kranken angemessen sein.** Weder alle Heilmittel, noch alle Arten, in denen sie verordnet werden, sind jedem Alter zuträglich und genehm. So müssen für das Kindes- und sehr jugendliche Alter nicht Pulver und keine Dekokte, sondern vielmehr Mixturen, Syrupe oder solche Dinge verschrieben werden, welche in Form eines Syrups gebracht werden können, wenn man es passend verschrieben nennen soll. In der Auswahl, Gabe und Form der Mittel macht das Alter großen Unterschied. Kindes- und Greisenalter, Jünglings- und

Mannesalter harmoniren gewöhnlich in dieser Hinsicht miteinander.

e) Bei Heilmitteln soll die Idiosyncrasie des Kranken in Anschlag gebracht werden. Idiosyncrasie heißt nämlich eine Beschaffenheit des Körpers, wodurch er von gewissen äußerlichen Dingen Wirkungen erfährt, welche bei andern Menschen gewöhnlich nicht stattfinden. So können z. B. viele Hypochondristen und hysterische Frauenzimmer den Geruch des stinkenden Asant, des Bibergeils u. s. w. nicht ertragen. Ja es gibt welche, die einen solchen Widerwillen gegen die Fieberrinde oder gegen den Rhabarber haben, daß ihnen diese Mittel durch nichts zu verhüllen und beizubringen sind.

Wohl aber muß man sich hüten, Eigensinn und Launen von ungezogenen Kranken für Idiosyncrasien zu halten.

f) Man hat bei Heilmitteln, wenn es sein kann, den Geschmack des Kranken zu berücksichtigen. Dem Arzt gereicht es nicht allein zur Ehre bei seinem Patienten, sondern letzterm auch wirklich oft zum Nutzen, wenn er, und insbesondere bei verwöhntem Gaumen, auf leidlichen Geschmack der Arzeneien sieht. — Es ist nicht nur grausam, einen ohnehin schon Leidenden mit widerlichen Arzeneien zu martern, sondern auch das Vertrauen, dessen namentlich der junge Arzt so sehr benöthigt ist, kann dadurch bedeutend erschüttert werden.

g) Bei Heilmitteln ist die Gewohnheit und der Gebrauch derselben in Anschlag zu bringen. Denn fast aller Orten und Länder sind gewisse Formeln und Mittel eigenthümlich, so zu sagen provinciell, und der junge Arzt muß, sie kennen zu lernen, sich besonders angelegen sein lassen. Selbst die nicht ausgenommen, welche allein nichts helfen und noch andere erfordern, um die Krankheit zu beseitigen.

So z. B. ist es mancher Orten Sitte in hitzigen Krankheiten Mixturen zu verschreiben, obschon reichliches, verdünnendes Getränk zweckentsprechender zu sein schiene; jedoch es ist einmal eine Sitte, die wir nicht vernachlässigen dürfen, weil sie sich oft auf klimatische und andere Verhältnisse begründet. Ueberzeugen wir uns aber durch fortgesetzte Beobachtungen, daß hier nur ein Mißbrauch sich eingeschlichen hat; dann sollen wir auch männlich die Sache der Wahrheit vertreten und seine Abschaffung zu bewirken suchen.

Man hüte sich ferner, Sachen zu verschreiben, die in die Pharmacopoe des Landes nicht mitaufgenommen sind, und den Apotheker zu veranlassen, ein anderes Mittel dafür beizusetzen. So z. B. fehlt in mehreren Dispensatorien Extract. panch. Crollii, was in älteren Recepten häufig vorkommt.

II. Vorsichtsregeln und Erinnerungen.

Nachfolgende Punkte dürfen bei der Verordnung von Arzeneien ebenfalls nicht außer Augen gesetzt werden.

1) Die Wirkungen der Heilmittel werden von der Lebens- und Speiseordnung des Kranken mächtig unterstützt oder gehemmt. Daher müssen Lebens- und Speiseordnung eben so gut gegen die Krankheit gerichtet sein, wenn man den gewünschten Zweck erreichen will. Z. B. es ist das Heilmittel auf Verdünnung der Säftemasse berechnet, so soll nothwendig auch die Nahrung des Kranken eine verdünnende, nicht allzu nahrhafte sein. — Verordnet man besänftigende Mittel, weil man Ruhe bezweckt, so muß auch die Lebensweise von der Art sein, daß sie diese Ruhe befördert, nicht etwa aber stört (Siehe die Lehre von der Lebensordnung für Kranke).

2) Man soll nie bei leichtem Krankheitsanfalle sogleich mit Arzeneien den Körper

bestürmen. Die Heilkraft der Natur, unterstützt von der Ruhe der Seele wie des Körpers und einer erforderlichen Lebens- und Speiseordnung, ist gewöhnlich allein hinreichend, das Störende im Organismus zu beseitigen.

3) Man greife beim Beginn einer Krankheit und ohne Dringlichkeit der Umstände nie zu heftigwirkenden Heilmitteln. Wer in einer leichten Diarrhöe, Kopfweh, und unbedeutenden Gliederschmerzen und so fort starke Abführmittel verordnen wollte, der würde sicher schaden.

4) Denen, welche sich eine Krankheit einbilden oder vorgeben, sind keine wirklichen Arzeneien zu verschreiben. Hier beachte man besonders die Hypochondristen, welche sich immer für krank halten. Ferner diejenigen, welche durch die Idee, daß sie gesünder sein möchten, als Alter und Kräfte es verstatten, kränklich sind, und für die statt aller Medicamente eine ihrem Alter und ihren Kräften angemessene Nahrung und Lebensweise nur allein tauglich ist. Auch gibt es Menschen, die, weil sie früher schwer darniederlagen, meinen, sie seien noch nicht vollkommen wieder hergestellt. Diesen soll man gar nichts verschreiben, wohl aber zweckmäßige Rathschläge geben oder, wo es die Umstände fordern, nur die sanftesten Mittel anwenden. Bei jenen endlich, die aus Arbeitsscheu oder andern Ursachen sich krank stellen, gebe man zum Schein etwas destillirtes Wasser mit einem färbenden Stoff versetzt oder, wenn ein solches Mittel nicht helfen will, recht widrig schmekkende Sachen.

5) In unheilbaren Krankheiten können keine Heilmittel angewendet werden. In wirklich unheilbaren oder ihrer Natur und Wesen nach sehr zweifelhaften Uebeln, z. B. beim Krebs, Kröpfen, gewissen Skropheln, inveterirten Skirrhus an dem

Kranken mit Mitteln Proben machen wollen, ist eine verwerfliche Sache; denn der kranke Mensch ist keine chemische Küche, in der wir nach Lust und Belieben Experimente anstellen können, sondern ein von unsern Mitmenschen uns anvertrautes Gut, für dessen Erhaltung wir verpflichtet und wenn auch nicht hier doch jenseits zur Verantwortung gezogen werden dürften. Erfordern die Umstände und der Wille des Kranken dennoch Mittel, so seien sie nicht stärker, als es die Heilungsanzeige geradezu verlangt, damit, wenn der Erfolg kein günstiger ist, sie doch auch nicht geschadet haben.

Besonders sollen junge Aerzte sich hüten, solche Kranke anzunehmen, die von ihren erfahrenen Collegen bereits aufgegeben wurden oder wenn sie es thun, nicht zu viel versprechen, da in solchen Dingen Ruf und Ehre auf das leichteste und unwiderbringlich verscherzt ist. Derjenige Arzt ist sicher der glücklichste, welcher der offenherzigste ist und wo die Klugheit verbietet, die Wahrheit dem Kranken zu sagen, doch diese den Verwandten, welchen daran gelegen ist, entdeckt. Solche Vorsichtsmaßregeln hat man insbesondere bei Schwindsüchtigen zu beobachten.

6) Man soll keine gelinderen Heilmittel verordnen, als die Krankheit erfordert. Es gibt Aerzte, die zwar gelehrte und wohlunterrichtete Männer sind, aber wegen Mangel an Erfahrung am Krankenbett unbekannt bleiben mit dem, was die Natur verträgt, und daher furchtsam bei den Arzeneigaben so geringe Dosen der Heilmittel verschreiben, daß auch die besten unwirksam bleiben. Nur beachte man hier, was unter I, a bereits gesagt wurde. Die Homöopathie hat uns bewiesen, daß unter bestimmten Verhältnissen auch die kleinsten Arzeneigaben wirksam sein können.

7) Man soll nie ohne hinreichende Ursa-

che die Heilmittel ändern oder ihre Gabe vermehren. Es finden sich Aerzte, welche bisweilen alle Tage zweimal das Heilmittel verändern oder vermehren, damit, wie sie sagen, die Wirkung beibehalten werde. Sie vergessen aber dabei, daß die meisten Krankheiten gewisse Zeiten und bestimmte Perioden beobachten, nach denen sich die Heilanzeige und folglich die Mittel verändern müssen. Ein guter praktischer Arzt muß die Natur und den Zeitabschnitt der Veränderungen der einzelnen Krankheiten kennen, um daraus abzunehmen, zu welcher Zeit er eine Erleichterung mit Recht hoffen könne. Gerade dadurch, daß manche Aerzte nicht genug das Kritische der Krankheiten bei der Verordnung ihrer Mittel berücksichtigen, gerathen sie in vielfache Verlegenheiten, bringen Metastasen und neue Krankheiten hervor und stehen rathlos am Krankenbette.

8) Wohlfeilere Mittel sind den theurern vorzuziehen. Sobald einfache, wohlfeile oder Hausmittel dieselben Wirkungen, wie kostbare Arzeneien, versprechen und der Kranke nicht ein besonderes Vertrauen auf letztere setzt, sind sie diesen jederzeit vorzuziehen. Man soll dem Kranken nicht unnöthige Kosten verursachen; denn abgesehen von allem Uebrigen stören oft die großen Apothekerrechnungen die geistige Ruhe des Kranken, oder verleiten seine Angehörigen, zu wohlfeilen Geheimmitteln ohne Vorwissen des Arztes zu greifen.

9) Angenehme sind den unangenehmen, erprobte den ungewissen Heilmitteln vorzuziehen. Angenehme Mittel berücksichtige man insbesondere bei Kindern und jungen Leuten, weil oft der günstige Erfolg hiervon abhängt. Z. B. man mische der Fieberrinde solche Substanzen bei, daß sie ohne Eckel und Widerwillen genommen wird. Bei den jährlich zu hunderten als probat anempfohlenen Mitteln

sei der junge Arzt und besonders der Landarzt in der Anwendung sehr vorsichtig und sparsam. Die sanfteren und in ihren Wirkungen leichter zu beschränkenden Pflanzenmittel sind den Mineralmitteln, wo es angeht, vorzuziehen.

10) Man vermeide Mittel, welche der Aberglauben erfunden und die ohne arzeneiliche Kräfte sind. Die Zeit ist zwar vorüber, wo man Edelsteintinkturen, Mumien, Menschenknochen und ähnliche Mittel anwendete; dafür hat der Aberglaube sich der magnetischen und sympathetischen Mittel bemächtigt und treibt bald hier, bald dort sein Unwesen damit. Nicht, daß derartigen Kurmethoden alle Wirksamkeit abzusprechen, denn die arzeneilichen Kräfte des mineralischen, wie des thierischen Magnetismus; der Einfluß des Glaubens an die Wirksamkeit eines sympathetischen Mittels, die Idiosyncrasien, selbst uns noch unbekannte Naturheilkräfte sind unläugbar; aber die Fälle, wo sie geholfen haben, sind sehr eingeschränkt, und ihre Hilfe ist häufig durch offenbaren Betrug, welcher dabei die Hand im Spiele hatte, zweifelhaft geworden. Daher hüte sich der Arzt vor Unglauben eben so sehr, als wie vor einer lächerlichen Leichtgläubigkeit.

11) Heilformeln sollen möglichst den Gesetzen der Chemie angepaßt sein. Gegen die chemischen Regeln und die Verwandschaften der organischen Körper untereinander sieht man häufig angehende Aerzte und besonders Wundärzte sich verfehlen, weil ihnen die gehörigen Kenntnisse in pharmaceutischer Chemie abgehen. Obschon im weitern Verlauf dieses Buches das Allernothwendigste davon angegeben werden wird, so ist doch deshalb das Studium der Chemie noch recht dringend anzuempfehlen.

Erster Abschnitt.

Eintheilung der Heilmittel.

Erstes Kapitel.

Aeltere Eintheilung der Heilmittel.

§. 1.

Es ist nothwendig, die ältere Eintheilung der Heilmittel kennen zu lernen, weil die berühmtesten Aerzte des vorigen und zum Theil noch dieses Jahrhunderts sie befolgten, wir daher zum klaren Verständniß ihrer Schriften, sie wissen müssen.

§. 2.

Der Vorrath von Heilmitteln wurde ehedem in folgende sechs Hauptklassen gebracht.

Erste Klasse.

Antiphlogistische oder entzündungswidrige Mittel.

a) Erweichende antiphlogistische Mittel (emollientia).
b) Auflösende antiphlogistische Mittel (solventia).

Die erstern werden lauwarm, die zweiten kalt angewendet. Die Eibischwurzel (Althaea) z. B. gehört zu der Unterordnung a, und die Skorzonere (Scorzonera) zu der Unterordnung b.

§. 3.

Zweite Klasse.

Auflösende Mittel (solventia).

a) Einfach auflösende Heilmittel (resolventia simpliciter).

b) Abänderungsmittel (alterantia). *)

c) Quecksilbermittel (mercurialia).

d) Specifische (specifica) (z. B. Schierling, Cicuta; Eisenhut, Aconitum).

§. 4.

Dritte Klasse.

Antiseptische oder fäulnißwidrige Mittel (antiseptica).

a) Mittel mit Pflanzensäure (acida vegetabilia).

b) Mineralsaure (acida mineralia) oder die am meisten fäulnißwidrigen.

c) Tonische oder stärkende (tonica).

d) Zusammenziehende (adstringentia).

e) Reizende (stimulantia).

f) In antiseptische Mittel, welche aus vorgenannten vier Unterordnungen genommen und zusammengesetzt sind (antiseptica composita).

§. 5.

Vierte Klasse.

Ausführende Mittel (evacuantia).

a) Brechmittel, stärkere und schwächere (tum mitiora, tum fortiora).

---

*) Alterirende Mittel nannte man solche, die weder die Ab- und Aussonderungen im Körper vermehren, noch diese, wenn sie zu stark sind, verringern, sondern ohne merkliche Ausdünstung die Säfte verbessern und die festen Theile und Nerven auf eigenthümliche Weise verändern sollten. (Friedr. Hoffmann Diss. de mechanica operandi ratione medicam. alterantium. Halae 1698. 4.)

b) Abführmittel (purgantia) und zwar antiphlogistische, schwache und starke.

c) Schweißtreibende (sudorifera).

d) Urintreibende, (diuretica) und zwar erweichende und scharfe.

e) Speichelflußerregende (sialagoga).

f) Austreibende (emenagoga), z. B. die Hämorrhoiden, die Reinigung befördernde.

§. 6.

Fünfte Klasse.

Nervenmittel (nervina).

a) Nervenstärkende (tonica nervina).

b) Schmerzstillende, besänftigende (anodina).

§. 7.

Sechste Klasse.

Specifische Mittel (specifica).

Darunter z. B. Nierenmittel (nephritia); steinabtreibende (lithontriptica); Fiebermittel (antifebrilia); krampfstillende (antispasmodica); epilepsiewidrige (antiepileptica). etc.

Zweites Kapitel.

Neuere Eintheilung der Heilmittel.

§. 1.

In neuester Zeit hat man auf die verschiedenste Weise die allopathischen Heilmittel eingetheilt. Eine der neuesten und wohl auch der zweckmäßigsten Eintheilungen ist die des Herrn Dr. G. W. Schwartze, welche wir daher hier zu Grunde legen wollen. Diejenigen, welche sich auf medicinische Examina vorbereiten, haben natürlich jene Eintheilung zu berücksichtigen, welche ihre Lehrer in der Materia medica befolgten.

§. 2.

Erste Klasse.

Betäubende Mittel (narcotica).

a) Reine narcotische (narcotica pura).

Dahin gehören:

Radix et Herba seu Folia Belladonnae. Wurzel, Kraut oder Blätter von der Tollkirsche, Wolfskirsche oder Waldnachtschatten.

Herba et Semina Stramonii. Kraut und Samen des Stechapfels.

Herba et Semina Hyoscyami. Kraut und Samen des Bilsenkrauts.

Opium vel Meconium. Eingedickter Mohnsaft.

Herba Lactucae virosae. Kraut des Giftlattichs.

Flores Croci. Crocus. Blüthentheile des Safran's.

Acidum hydrocyanicum, vel borussicum, vel zooticum. Cyanwasserstoffsäure, Blausäure, preußische Säure, thierische Stickstoffsäure.

Folia Laurocerasi. Blätter des Kirschlorbeers.

Amygdalae amarae. Bittere Mandeln.

b) Bittere narkotische (narcotica amara).

Dahin gehören:

Nux vomica. Brechnuß oder Krähenauge.

c) Scharfe narkotische (narcotica acria).

Dahin gehören:

Herba Digitalis purpureae. Kraut des rothen Fingerhutes.

Herba Conii maculati vel Cicutae terrestris. Kraut des gefleckten oder Bandschierlings.

Herba Aconiti. Kraut des Eisenhutes oder blauen Sturmhutes.

Herba Pulsatillae nigricantis. Kraut der schwarzen Küchenschelle oder Osterblume.

Herba Ledi palustris vel Rorismarini sylvestris. Kraut des wilden Rosmarins, Porsch, Sumpfporsch.

Secale

Secale cornutum. Mutterkorn, Schwarzkorn oder Hahnensporn.
Folia Nicotianae. Die Blätter der Tabakspflanze.
Folia Rhois toxicodendri. Blätter des Giftsumachs.
Folia Rhododendri chrysanthi. Blätter der sibirischen Schneerose.
Stipites Dulcamarae. Stengel des Bittersüß, kletternden Nachtschatten oder Alpenranken.

§. 3.

Zweite Klasse.

Scharfe Mittel. Akrien (acria).

a) Reine Akrien (acria pura).

Dahin gehören:

Radix Senega. Wurzel der Senegapflanze.
Flores, Herba et Radix Arnicae. Blüthen, Kraut und Wurzel des Wohlverleih- oder Fallkrautes.
Radix Helenii vel Enulae. Wurzel der Alantpflanze.
Semina Phellandrii aquatici. Samen des Wasserfenchels.
Herba Chelidonii majoris. Kraut der Schöllkrautpflanze.
Radix Saponariae. Wurzel der Seifenwurzelpflanze.
Radix Iridis florentinae. Wurzel der florentinischen Lilie oder Veilchenwurzel.
Radix Pyrethri. Wurzel der Bertrampflanze.
Radix Pimpinellae. Wurzel der Pimpinelle oder Bibernelle.
Formicae. Holz- oder Waldameisen.
Herba Sedi acris. Kraut vom Mauerpfeffer, kleinen Hauslauch.
Herba et Flores Calendulae. Kraut und Blüthen der Ringelblume.
Herba Violae tricoloris v. Jaceae. Kraut vom Stiefmütterchen, Dreifaltigkeitskraut, Freisamkraut.
Radix Zingiberis. Ingwerwurzel.
Piper nigrum et album. Schwarzer und weißer Pfeffer.
Capsicum annuum v. Piper hispanicum. Spanischer oder türkischer Pfeffer.
Semina Sinapis nigrae. Der Samen des schwarzen Senfs.

Radix Armoraciae v. Raphani rusticani. Die Wurzel des Meerrettigs.

Herba Cochleariae. Das Kraut der Löffelkrautpflanze.

Cortex Mezerei. Rinde vom Seidelbast oder Kellerhals.

Resina et Lignum Quajaci. Das Harz und Holz des Quajak- oder Franzosenholzes.

b) Urintreibende Akrien (diuretica).

Dahin gehören:

Cantharides. Spanische Fliegen.

Radix Scillae. Wurzel der Meerzwiebel.

Radix et Semina Colchici. Wurzel und Samen der Herbstzeitlose.

c) Brechen erregende Akrien (emetica).

Dahin gehören:

Radix Ipecacuanha. Wurzel der Brechwurzel- oder Ruhrwurzelpflanze.

d) Auf den Darmkanal heftigwirkende Akrien (drastica).

Dahin gehören:

Radix Rhëi. Die Wurzel des Rheum oder Rhabarber.

Folia Sennae. Die Blätter der Senna oder Cassia Senna.

Radix Jalappae. Die Wurzel der Jalappe.

Aloë lucida. Aloë soccotrina. Aloe. (Der eingedickte Saft der Aloeblätter).

Fructus vel Poma Colocynthidum. Frucht oder Apfel von der Koloquinte.

Gummi Gutti v. Guttae. Gummigutti.

Herba Gratiolae. Kraut von der Gottesgnadenkrautpflanze.

Radix Caincae. Wurzel von der Kainkapflanze.

Oleum Crotonis. Oel aus den Samen der Krotonpflanze.

Scammonium Halepense. Dacrydium. Diagrydion. Das Harz aus der Skammoniumpflanze.

Radix Hellebori nigri. Die Wurzel der schwarzen Nieswurz oder Christwurz.

Radix Hellebori albi. Die Wurzel vom gemeinen weißen Germer oder weißen Nieswurz.

§. 4.

Dritte Klasse.

Harzige Mittel (resinosa).

a) Gummiharze (gummi-resinosa).

Dahin gehören:

Asa foetida. Stinkender Asand oder Teufelsdreck.
Gummi Ammoniacum. Ammoniakgummi.
Gummi Galbanum. Mutterharz.
Myrrha. Myrrhe.

b) Aetherische Harze (resinosa aetherea).

Dahin gehören:

Balsamum Copaivae. Kopaivabalsam.
Balsamum Peruvianum v. Indicum nigrum. Perubalsam oder schwarzer Balsam.
Terebinthina. Oleum Terebinthinae. Terpentin und Terpentinöl.
Baccae et Lignum Juniperi. Beeren und Holz des Wachholderstrauchs.
Herba Sabinae. Kraut des Sadebaums, Sevebaum oder stinkenden Wachholders.

§. 5.

Vierte Klasse.

Oelige Mittel (oleosa).

a) Aetherisch-ölige Mittel (aethereo-oleosa).

Dahin gehören:

Radix Valerianae minoris v. sylvestris. Wurzel des Baldrians.
Radix Serpentariae virginianae. Wurzel der virginischen Schlangenwurzelpflanze.
Radix Angelicae. Wurzel der Angelika oder Engelwurzel.
Camphora. Das feste Oel aus dem Kampherlorbeerbaum.
Oleum Cajeputi. Kajeputöl.

Herba et Oleum Menthae piperitae. Kraut und Oel der Pfeffermünze.

Herba Menthae crispae. Kraut der Krausemünze.

Herba Melissae citratae. Kraut von der Citronenmelisse oder Melisse.

Flores Chamomillae vulgaris et romanae. Blüthen von der gemeinen und römischen Kamille.

Flores Sambuci. Blüthen vom Flieder oder gemeinen Hollunder.

Radix Artemisiae. Wurzel des Beifußes.

Radix Calami aromatici. Wurzel der Kalmuspflanze.

Cortex Cinnamomi acuti. Aechte Zimmtrinde.

Cubebae. Früchte des Kubebenpfeffers.

Macis Nux moschata. Muskatnußblüthe. Muskatnuß.

Radix Galangae. Die Wurzel des Galgant.

Siliqua Vanillae. Die Fruchtschote der Vanillenpflanze.

Caryophylli aromatici. Die Blüthenknospen des Gewürznelkenbaumes.

Semina Foeniculi. Samen des Fenchels.

Semina Anisi vulgaris et stellati. Samen des gemeinen Anis und des Sternanis.

b) Brenzlich-ölige Mittel (oleoso-empyreumatica).

Dahin gehören:

Oleum animale aethereum v. Dippelii. Dippels ätherisches oder Thieröl.

Oleum animale foetidum v. Cornu Cervi. Stinkendes Thier- oder Hirschhornöl.

Petroleum. Berg- oder Steinöl.

Oleum Asphalti v. Bitumen Iudaicum. Asphaltöl, Judenpech oder schlackiges Erdpech.

c) Thierisch-ätherisch ölige (oleoso-aetherea animalia).

Dahin gehören:

Moshus. Bisam oder Moschus.

Castoreum. Bibergeil.

§. 6.

Fünfte Klasse.

Flüchtige Laugensalze (ammonia).

a) Ammoniakalische Mittel (ammoniaca).

Dahin gehören:

Ammonium carbonicum. Carbonas ammoniacus. Kohlensaures Ammoniak. Flüchtiges Laugensalz.

Liquor Ammonii carbonici. Liquor Carbonatis ammoniaci. Kohlensaure Ammoniakflüssigkeit.

Ammonium carbonicum pyro-oleosum. Sal volätile Cornu Cervi. Flüchtiges Hirschhornsalz.

Liquor Ammonii carbonici pyro-oleosi. Spiritus Cornu Cervi rectificatus. Rectificirter Hirschhorngeist.

Liquor Ammonii succinici. Liquor Cornu cervi succinatus. Bernsteinsaure Ammoniakflüssigkeit. Bernsteinsaurer Hirschhorngeist.

Liquor Ammonii caustici. Spiritus Salis àmmoniaci cum Calce viva paratus. Aetzende Ammoniakflüssigkeit Aetzender Salmiakgeist.

Liquor Ammonii vinosus. Spiritus Salis ammoniaci vinosus. Weinige Ammoniakflüssigkeit. Weiniger Salmiakgeist.

Liquor Ammonii anisatus. Spiritus Salis ammoniaci anisatus. Anishaltige Ammoniakflüssigkeit.

b) Phosphorische Mittel (phosphorea).

Dahin gehören:

Phosphorus. Phosphor.

§. 7.

Sechste Klasse.

Geistige Mittel (spirituosa).

a) Reingeistige Mittel (spirituosa pura).

Dahin gehören:

Spiritus Vini alcoholisatus. Wasserfreier Weingeist od. Alkohol.

Spiritus Vini rectificatissimus. Höchstgereinigter Weingeist.
Spiritus Vini rectificatus. Gereinigter Weingeist.
Spiritus Vini Gallici fortior. Sprit oder starker Franzbranntwein.
Spiritus Vini Gallici. Franzbranntwein.
Spiritus Frumenti, Spiritus ardens, Vinum adustum. Branntwein noch Fuselöl enthaltend.

b) Gemischte geistige Mittel (spirituosa mixta)

Dahin gehören:

Vina rubra et alba. Rothe und weiße Weine.
Cerevisia. Das Bier.

c) Aetherisch-geistige Mittel (aethereo-spirituosa). Aetheres. Naphtae. Aetheren. Naphthen.

Dahin gehören:

Aether sulphuricus. Naphtha Vitrioli. Schwefeläther. Vitriolnaphtha.
Spiritus sulphurico-aethereus. Liquor anodynus mineralis Hoffmanni. Schwefeläthergeist. Hoffmann's schmerzstillende Tropfen.
Aether aceticus. Naphtha Aceti. Eßigäther. Eßignaphtha.
Spiritus acetico-aethereus. Essigäthergeist.
Spiritus nitrico-aethereus. Spiritus Nitri dulcis. Salpeteräthergeist. Versüßter Salpetergeist.
Spiritus muriatico-aethereus. Spiritus Salis dulcis. Salzäthergeist. Versüßter Salzgeist.

§. 8.

Siebente Klasse.

Saure Mittel (acida).

a) Mineralsäuren (acida mineralia).

Dahin gehören:

Acidum sulphuricum. Oleum Vitrioli. Schwefelsäure. Vitriolöl.

Acidum phosphoricum. Phosphorsäure. Knochensäure.

Acidum nitricum. Spiritus Nitri acidus. Aqua fortis. Salpetersäure. Azotsäure. Scheidewasser.

Acidum muriaticum. Acidum hydrochloricum. Spiritus Salis acidus. Salzsäure. Chlorwasserstoffsäure.

Chlorinum. Liquor Chlori. Acidum muriaticum oxygenatum v. oxymuriaticum. Aqua oxymuriatica. Chlor. Chlorflüssigkeit. Oxydirte Salzsäure. Oxydirtsalzsaures Wasser.

b) Pflanzensäuren (vegetabilia).

Dahin gehören:

Acidum carbonicum. Kohlensäure.

Acidum tartaricum. Sal essentiale Tartari. Weinsteinsäure. Weinsäure.

Acidum benzoicum. Flores Benzoës. Benzoesäure. Benzoeblumen.

Acidum aceticum. Acetum. Essigsäure. Essig.

Acidum pyro-lignosum. Brenzliche Holzsäure. Holzessig.

Fructus Tamarindorum. Früchte des Tamarindenbaumes.

Rubus Idaeus. Die Himbeere.

Cerasa acida. Saure Kirschen.

Succus Citri. Citronen- oder Limonensaft.

Mori. Maulbeeren.

Rubi fructicosi. Brombeere.

Berberis. Berberizenbeere.

Ribes rubrum. Johannisbeere.

§. 9.

Achte Klasse.

Salzige Mittel (salia).

a) Neutralsalze (salia neutra).

Dahin gehören:

Kali nitricum. Nitras kalicus v. Potasse. Nitrum depuratum. Sal petrae. Salpeter. Salpetersaures Kali. Felsensalz.

Natrum sulphuricum. Sulphas natricus cum Aqua. Sulphas Sodae. Sal mirabile Glauberi. Schwefelsaures Natron. Glaubersalz.

Kali sulphuricum. Sulphas kalicus. Tartarus vitriolatus. Arcanum duplicatum. Sal polychrestum Glaseri. Schwefelsaures Kali. Neutrales schwefelsaures Kali. Vitriolisirter Weinstein. Doppelsalz. Glaser's Polychrestsalz.

Ammonium muriaticum. Sal ammoniacum. Hydra chloras ammoniacus. Chloretum Ammonii. Salzsaures Ammoniak. Salmiak. Chlorammonium.

Natrum muriaticum. Chloretum Natrii. Sal culinare. Salzsaures Natron. Chlornatrium. Kochsalz.

Natrum chloricum. Chloras natricus. Natrum muriaticum oxygenatum s. oxymuriaticum. Chlorsaures Natron. Oxydirt-salzsaures Natron.

Kali chloricum. Chloras kalicus. Kali muriaticum oxygenatum v. oxymuriaticum. Chlorsaures oder oxydirt-salzsaures Kali.

Natrum phosphoricum. Soda phosphorata. Phosphas natricus c. Aqua. Sal mirabile perlatum. Phosphorsaures Natron. Perlsalz.

Tartarus natronatus. Kali natronato-tartaricum c. Aqua. Sal Seignette. Natronweinstein. Natronhaltiges weinsaures Kali. Weinsaures Kali-Natron. Seignettesalz.

Kali tartaricum. Tartarus kalicus. Tartarus tartarisatus. Tartarus solubilis. Neutrales weinsaures Kali. Tartarisirter Weinstein. Löslicher Weinstein.

Tartarus depuratus. Kali tartaricum acidulum. Bitartras kalicus c. Aqua. Cremor Tartari. Crystalli Tartari. Gereinigter Weinstein. Doppeltweinsaures Kali. Weinsteinrahm.

Liquor Ammonii acetici. Liquor Acetatis ammoniaci. Essigsaure Ammoniakflüssigkeit. Essigsalmiak.

Kali aceticum. Acetas kalicus. Terra foliata Tartari. Essigsaures Kali. Geblätterte Weinsteinerde.

b) Mittelsalze (salia media).

Dahin gehören:

Magnesia sulphurica. Sulphas magnesicus c. Aqua. Sal amarum. Sal anglicanum. Schwefelsaure Talk- oder Bittererde. Bittersalz. Englisches Salz. Epsomer Salz.

Alumen. Sulphas aluminico-kalicus cum Aqua. Alaun. Schwefelkalisaure Thonerde.

Baryta muriatica. Chloretum Baryi c. Aqua. Terra ponderosa salita. Salzsaurer Baryt. Chlorbaryum. Salzsaure Schwererde. Salzsaure Baryterde.

Chloretum Calcariae. Calcaria chlorinica. Chloris calcicus. Calcaria oxymuriatica. Chlorigsaurer Kalk. Chlorkalk. Chlorkalciumoxyd. Oxydirt-salzsaurer Kalk.

Calcaria muriatica. Chloretum Calcii. Sal ammoniacum fixum. Chlorkalcium. Fixer Salmiak.

§. 10.

Neunte Klasse.

Metallische Mittel (metalla).

a) Goldpräparate (aurum).

Dahin gehören:

Aurum muriaticum. Aurum muriaticum natronatum. Cloretum Auri cum Chloreto Natrii. Chlorgoldnatrium. Salzsaures Goldoxyd-Natron.

b) Silberpräparate (Argentum).

Dahin gehören:

Argentum nitricum. Nitras argenticus. Luna nitrica. Salpetersaures Silberoxyd. Silbersalpeter.

c) Wismuth-Präparate. (Bismuthum).

Dahin gehören:

Bismuthum nitricum praecipitatum. Subnitras bismuthicus. Magisterium Bismuthi. Marcasita alba hispanica. Album hispanicum. Basisch-salpetersaures Wis-

muthoxyd. Wismuthniederschlag. Wismuthkalk. Wismuthmagisterium. Schmink- oder Perlweiß. Spanischweiß.

d) Zink-Präparate (Zincum).

Dahin gehören:

Zincum oxydatum. Flores Zinci. Calx Zinci. Nihilum album. Pompholyx. Lana philosophica. Zinkoxyd. Zinkblumen. Zinkkalk. Weißes Nichts.

Zincum sulphuricum. Sulphas zincicus cum Aqua. Vitriolum Zinci. Vitriolum album. Schwefelsaures Zinkoxyd. Zinkvitriol. Weißer Vitriol. Gallizenstein. Weißer Augenstein.

e) Kupfer-Präparate (Cuprum).

Dahin gehören:

Cuprum sulphuricum. Sulphas cupricus c. Aqua. Vitriolum Cupri. Vitriol. de Cypro. Schwefelsaures Kupferoxyd. Kupfervitriol. Cyprischer, Spanischer Vitriol. Blauer Gallizenstein.

Cuprum sulphurico-ammoniatum. Sulphas triammonico-cupricus. Cuprum ammoniacale. Schwefelsaures Ammoniakkupferoxyd. Kupfersalmiak.

Cuprum aceticum. Acetas cupricus c. Aqua. Viride Aeris crystallisatum. Flores viridis Aeris. Neutrales essigsaures Kupferoxyd. Krystallisirter Grünspan.

Liquor Cupri ammoniato-muriatici. Tinctura et Aqua antimiasmatica Köchlini. Kupfersalmiakliquor. Köchlin's Tinktur.

Cuprum aluminatum. Lapis divinus. Kupfer-Alaun. Gottesstein.

f) Blei-Präparate (Plumbum).

Dahin gehören:

Plumbum aceticum. Acetas plumbicus c. Aqua. Saccharum Saturni. Essigsaures Bleioxyd. Bleizucker.

Acetum plumbicum v. saturninum. Liquor Plumbi acetici basici v. Subacetatis plumbici. Extractum Saturni. Bleiessig. Basisches oder drittelessigsaures Bleioxyd.

g) Zinnpräparte (Stannum).

Dahin gehören:

Stannum limatum. Limatura Stanni. Geraspeltes Zinn. Zinnfeile.

h) Eisenpräparate (Ferrum).

Ferrum pulveratum. Limatura Martis praeparata. Gepülvertes Eisen. Präparirte Eisenfeile.

Ferrum oxydulatum nigrum. Oxydum ferrosum nigrum. Aethiops martialis. Schwarzes Eisenoxydul. Eisenmohr.

Ferrum oxydatum fuscum v. carbonicum. Hydras ferricus. Crocus Martis aperitivus. Braunes Eisenoxyd. Eisenoxydhydrat. Kohlensaures Eisen. Bunsen's Mittel wider Arsenikvergiftung.

Ammonium muriaticum ferruginosum v. martiatum. Hydrochloras ammoniacus cum Sesquichloreto Ferri. Flores Salis ammonaci martiales. Salzsaures Eisenoxyd-Ammoniak. Chlorammonium mit Eisenchlorid. Eisensalmiak. Eisenhaltige Salmiakblumen.

Ferrum muriaticum oxydulatum. Chloretum ferri. Salzsaures Eisenoxydul. Eisenchlorür.

Ferrum sulphuricum crystallisatum oxydulatum. Sulphas ferrosus c. Aqua. Vitriolum Martis. Schwefelsaures Eisenoxydul. Eisenvitriol. Grüner Vitriol.

Ferrum hydrocyanicum. Cyanuretum Ferri cum Cyaneto Ferri. Blausaures Eisen. Eisencyanürcyanid. Blausaures Eisenoxyduloxyd. Berlinerblau.

Extractum Ferri pomatum. Tinctura Ferri pomati. Apfelsaures Eisenextrakt. Apfelsaure Eisentinktur.

Spiritus sulphurico-aethereus ferruginosus v. martiatus. Liquor anodynus martialis. Tinctura nervina Be-

stucheffii. Tinctura aurea nervino-tonica Lamottii. Eisenhaltiger Schwefelätherweingeist. Bestucheff'sche Nerventinktur. Lamott'sche Goldtropfen.

Tinctura Ferri acetici aetherea. Spiritus acetico-aethereus marciatus. Tinctura nervina Klaprothii. Essigsaure ätherische Eisentinktur. Klaproth'sche Nerventinktur.

Tartarus ferruginosus v. martiatus v. chalybeatus. Ferrum tartarisatum. Tartras kalico-ferricus. Weinsaures Eisenoxyd-Kali. Eisenweinstein.

Vinum ferruginosum v. martiatum. Eisenwein. Stahlwein.

Aquae ferruginosae v. martiatae. Eisenhaltige Stahl- oder Mineralwässer.

i) Antimonpräparate (Antimonium. Stibium).

Dahin gehören:

Stibium sulphuratum nigrum laevigatum. Sulphuretum Stibii nigrum. Antimonium crudum praeparatum. Geglättetes schwarzes Schwefelspießglanz. Schwefelantimon. Zubereitetes rohes Spießglanz.

Calcaria sulphurato-stibiata. Calx Antimonii c. Sulphure. Sulphuretum Calcii c. Sulphureto Stibii et Sulphate calcico. Antimonsulphid-Schwefelkalcium. Schwefelspießglanzkalk. Kalkhaltige Spießglanzleber.

Sulphur stibiatum aurantiacum v. Antimonii auratum. Subbissulphuretum Stibii. Sulphidum stibicum. Pomeranzenfarbenes Schwefelspießglanz. Antimonsulphid. Goldschwefel.

Sulphur stibiatum rubeum. Sulphuretum Stibii rubeum. Kermes minerale. Pulvis Carthusianorum. Rother Spießglanzschwefel. Rothes Antimonsulphurat. Mineralkermes. Karthäuserpulver.

Sapo stibiatus. Spießglanzseife.

Liquor Stibii muriatici v. Chloreti Stibii. Butyrum Antimonii. Salzsaure Spießglanzoxydullösung. Spießglanzbutter.

Tartarus stibiatus. Tartarus emeticus. Tartras kalico-

stibicus. Antimonium tartarisatum. Spießglanzweinstein. Brechweinstein. Weinsaures Antimonoxydkali.

Tartarus stibiatus. Tartarus emeticus. Tartras kalico-stibicus. Antimonium tartarisatum. Spießglanzweinstein. Brechweinstein. Weinsaures Antimonoxydkali.

k) Quecksilber-Präparate (Hydrargyrum. Mercurius).

Dahin gehören:

Unguentum Hydrargyri cinereum v. coeruleum. Unguentum mercuriale v. neapolitanum. Graue oder blaue Quecksilbersalbe. Neapelsalbe.

Hydrargyrum stibiato-sulphuratum. Aethiops antimonialis. Schwefelspießglanzquecksilber. Spießglanzmohr.

Hydrargyrum sulphuratum nigrum. Aethiops mineralis. Schwarzes Schwefelquecksilber. Mineralischer Mohr Quecksilbermohr.

Hydrargyrum oxydulatum nigrum. Nitras ammoniacus cum Oxydo hydrargyroso. Mercurius praecipitatus niger. Mercurius solubilis Hahnemanni. Schwarzes Quecksilberoxydul mit salpetersaurem Ammoniak. Hahnemann's auflösliches Quecksilber.

Hydrargyrum muriaticum oxydulatum v. mite. Chloretum Hydrargyri Mercurius dulcis. Calomelas. Mildes salzsaures Quecksilberoxydul. Quecksilberchlorür. Versüßtes Quecksilber. Kalomel.

Hydrargyrum muriaticum corrosivum. Bichloretum Hydrargyri. Mercurius sublimatus corrosivus. Aetzendes salzsaures Quecksilberoxyd. Quecksilberchlorid. Doppelt Chlorquecksilber-Sublimat.

Hydrargyrum oxydatum rubrum praeparatum. Mercurius praecipitatus ruber praeparatus. Oxydum hydrargiricum praeparatum. Präparirter rother Quecksilberpräcipitat. Präparirtes rothes Quecksilberoxyd.

Hydrargyrum ammoniato-muriaticum. Chloretum Ammonii cum Oxydo hydrargyrico. Mercurius praeci-

pitatus albus, Salzsaures Ammoniakquecksilber. Weißer Quecksilberpräcipitat.

Liquor Hydrargyri nitrici oxydati et oxydulati Mercurius nitrosus. Oxydirte und oxydulirte salpetersaure Quecksilberauflösung.

l) Arsenik=Präparate (Arsenicum).

Dahin gehören:

Arsenicum album. Acidum arsenicosum. Flores Arsenici. Weißer Arsenik. Arsenige Säure. Arsenikblumen. Auripigmentum. Gelb, Rauschgelb, Operment, Auripigment. Realgar. Sandarachum. Sandarach. Rubinschwefel. Rothes Rauschgelb. Realgar.

(Diese beiden letzteren Verbindungen des Arseniks mit Schwefel sind von älteren Aerzten aus Unbekanntschaft mit der Gefährlichkeit dieser Mittel nicht selten in großen Dosen zum äußern oder innern Gebrauch verschrieben worden).

§. 11.

Zehnte Klasse.

Jod=Mittel (jodina).

a) Reine Jod=Mittel (jodinum v. jodum purum).

Dahin gehören:

Jodum et Kali hydrojodicum v. Jodetum Kalii. Jod und jodwasserstoffsaures Kali oder Jodkalium.

b) Gemischte Jodmittel (jodina mixta).

Dahin gehören:

Carbo spongiae. Spongia usta. Meerschwammkohle. Gebrannter Meerschwamm.

Helmitho chortas. Wurmmoos.

§. 12.

Eilfte Klasse.

Schwefel-Mittel (sulphur).

a) Reine Schwefelmittel (sulphur purum).

Dahin gehören:

Sulphur depuratum, sublimatum v. Flores Sulphuris; et Sulphur praecipitatum v. Lac Sulphuris. Gereinigter, sublimirter Schwefel, Schwefelblumen; und präcipitirter Schwefel, Schwefelmilch.

b) Gemischte Schwefelmittel. (sulphur mixtum).

Dahin gehören:

Liquor Ammonii sulphurati. Sulphuretum Ammonii liquidum. Spiritus Salis ammoniaci sulphuratus. Geschwefelte Ammoniakflüssigkeit. Flüssiges Schwefelammonium. Einfaches Schwefelammonium.

Kali sulphuratum. Trisulphuretum. Kali cum Sulphate kalico immixto Carbonate kalico. Hepar sulphuris salinum v. alcalinum. Sapo Sulphuris. Schwefelkalium. Salzige, alkalische Schwefelleber. Kalischwefelleber, geschwefeltes Kali, Schwefelseife.

§. 13.

Zwölfte Klasse.

Kohlen-Mittel (carbo).

Dahin gehören:

Carbo vegetabilis et animalis. Pflanzen- und Thierkohle

§. 14.

Dreizehnte Klasse.

Alkalische Mittel (alkalina).

a) Aetzende Alkalien (alkalina caustica).

Dahin gehören:

Kali causticum. Hydras kalicus. Alkali vegetabile purum. Aetzkali. Kaustische Pottasche. Kalihydrat.

Calcaria usta. Calx viva pura. Oxydum calcium et Aqua. Calcariae v. Aqua Calcis. Gebrannter, reiner, ungelöschter oder lebendiger Kalk. Kalciumoxyd und Kalkwasser.

b) Nichtätzende oder milde Alkalien. (alkalia non caustica v. carbonata).

Dahin gehören:

Kali carbonicum acidulum v. perfecte saturatum. Bicarbonas kalicus c. Aqua. Säuerliches kohlensaures Kali. Doppelt kohlensaures Kali.

Natrum carbonicum acidulum v. perfecte saturatum. Bicarbonas natricus c. Aqua. Säuerliches kohlensaures Natron. Doppelt kohlensaures Natron.

Natrum carbonicum. Natrum subcarbonicum. Carbonas natricus. Sal Sodae. Basisch oder einfach kohlensaures Natron. Sodasalz.

Borax. Natrum boracicum. Borax natricus c. Aqua. Borax. Basisch-boraxsaures Natron.

Kali carbonicum. Kali subcarbonicum. Carbonas kalicus. Sal Tartari. Alkali vegetabile aëratum. Kohlensaures Kali. Einfaches oder neutrales kohlensaures Kali. Luftgesäuertes vegetabilisches Alkali.

Sapo medicatus. Medicinische Seife.

Calcaria carbonica. Carbonas calcicus. Kohlensaure Kalkerde.

Magnesia usta v. calcinata et Magnesia carbonica v. alba. Carbonas magnesicus c. Aqua et Hydrate magnesico. Magnesia Salis amari. Gebrannte oder reine, und kohlensaure Talk- oder Bittererde; kohlensaure Magnesia.

§. 15.

Vierzehnte Klasse.

Bittere Mittel (amara).

a) Rein b ttere Mittel (amara pura).

Dahin gehören:

Herba Trifolii fibrini. Krautfieberklee. Bitterklee.

Herba Cardui benedicti. Kraut vom Gottesgnadenkraut.

Herba

Herba Centaurei minoris. Kraut des Tausendgüldenkrauts.
Radix Gentianae rubrae. Wurzel des rothen Enzians.
Cortex et Lignum Quassiae. Rinde und Holz der Quassie.
Herba et Radix Taraxaci. Kraut und Wurzel vom Löwenzahn.

b) Auflösend-bittere Mittel (amara resolventia).

Herba Fumariae. Kraut vom Erdrauch.
Herba Marrubii. Kraut vom Andorn.
Fel Tauri. Bilis bovina. Ochsengalle.
Lichen Islandicus. Isländisches Moos.
Radix Colombo. Kolombo-Wurzel.
Cortex Simarubae. Simarubarinde. Ruhrrinde.
Folia Tussilaginis Farfarae. Blätter vom Huflattig.

c) Aromatisch-bittere Mittel (amara aromatica).

Dahin gehören:
Cortex Cascarillae. Rinde der Kaskarille.
Cortex Angosturae. Rinde der Angostura.
Cortex, Poma immatura, Flores et Folia Aurantiorum. Schale, Frucht, Blüthe und Blatt der Orange oder Pomeranze.
Radix Caryophyllatae. Nelkenwurzel. Wurzel des Geum urbanum.
Herba et Flores Millefolii. Kraut und Blüthen der Schafgarbe.
Strobili v. Coni Lupuli v. Humuli. Fruchtähren oder Zapfen des Hopfen.
Herba et Sumitates Absinthii. Kraut und Spitzen des Wermuths.
Herba et Flores Tanaceti. Kraut und Blüthen des Reinfarrns.
Semina Cinae v. Santonici. Samen der Zittwer- oder Wurmsamenpflanze.
Radix et Oleum (Extractum aethereum v. resinosum)

Filicis Maris. Wurzel und Oel vom Farrnkraut (ätherischer oder resinöser Extrakt).

§. 16.

Fünfzehnte Klasse.

Zusammenziehende Mittel (adstringentia).

a) Reine Adstringentien (adstring. pura).

Dahin gehören:

Catechu v. Terra japonica. Katechu.
Kino. Kino.
Cortex et Glandes Quercus. Rinde und Früchte der Eiche.
Gallae turcicae. Galläpfel.
Lignum Campechianum. Kampecheholz. Blauholz.
Radix Ratanhae. Wurzel der Ratanha.

b) Bittere Adstringentien (adstring. amara).

Dahin gehören:

Folia Uvae Ursi. Blätter der Bärentraube.
Radix Rubiae tinctorum. Wurzel von der Färberröthe oder Krapp.
Cortex v. Putamen Nucum Juglandis. Schale der grünen Wallnüsse.
Cortex radicis Granati. Rinde der Granatwurzel.

c) Aetherische Adstringentien. (adstring. aetherea).

Dahin gehören:

Cortex Salicis. Rinde der Lorbeer- und Bruchweide.
Herba Salviae. Kraut von der Salbeipflanze.
Flores Rosarum incarnatarum et rubrarum. Blüthenblätter der Centifolien-, Zucker-, Essig- oder Damascenerrose.
Cortex Chinae. Chinarinde.

§. 17.

Sechszehnte Klasse.

Schleimige Mittel (mucilaginosa).

a) Rein schleimige Mittel (mucilag. pura).

Dahin gehören:

Semina Cydoniorum. Quittensamen. Quittenkörner.

Folia et Flores Malvae. Blätter und Blüthen der Malve, Käsepappel, Gänse=, Feld= oder Rosenpappel.
Radix Salep. Salepwurzel.
Radix et Herba Althaeae. Wurzel und Kraut der Althäa oder Eibisch.
Gummi Mimosae v. arabicum, Gm. Senegal, et Gm. Tragacanthae. Mimosengummi, arabisches oder Senegalgummi, und Tragantgummi.

b) Süßschleimige Mittel (mucilag. saccharina).

Dahin gehören:
Radix Graminis. Graswurzel, Queckenwurzel.
Herba et Flores Verbasci. Kraut und Blüthen der Königskerze oder des Wollkrautes.
Decoctum seminis Lini. Leinsamenabkochung.

c) Bitter schleimige Mittel (mucilag. amara).

Dahin gehören:
Radix Caricis arenariae. Wurzel des Sandriedgrases.
Radix Bardanae. Klettenwurzel.
Radix Sarsaparillae. Wurzel der Sarsaparille oder Salsaparille.

§. 18.

Siebenzehnte Klasse.

Fettige Mittel (pinguia).

a) Vegetabilische fettige Mittel (pingu. vegetabilia).

Dahin gehören:
Oleum v. Butyrum Cacao. Oel oder Butter der Cacaobohne.
Oleum Nucum Juglandis. Oel aus Nußkernen oder Nußöl.
Oleum Papaveris albi. Mohnöl.
Oleum Amygdalarum dulcium. Oel von süßen Mandeln.
Oleum Olivarum. Oliven= oder Baumöl.
Oleum Lini. Leinöl.
Oleum Ricini v. Palmae Christi. Ricinusöl. Kastoröl.

b) Animalische fettige Mittel (pingu. animalia).

Dahin gehören:

Oleum Morhuae v. jecoris Aselli. Leberthran, Stockfischleberthran, Kabliauthran.

Sperma Ceti. Cetaceum. Spermacet oder Wallrath.

§. 19.

Achtzehnte Klasse.

Zuckerhaltige Mittel (saccharina).

a) Reine zuckerhaltige Mittel (sacchar. pura).

Dahin gehören:

Saccharum. Zucker aus dem Zuckerrohr und Runkelrübe.

Saccharum lactis. Milchzucker.

b) Gemischte zuckerhaltige Mittel (sacchar. mixta).

Dahin gehören:

Manna. Manna. Der Saft der Mannaeschen.

Mel. Honig.

Radix Liquiritiae v. Glycyrrhizae. Süßholzwurzel.

Pulpa Cassiae. Kassienmark.

§. 20.

Dieses wären denn die hauptsächlichsten Mittel der allopathischen Heilmittellehre unserer Zeit; in der neuesten ist hierzu wiederum das kalte Wasser, Aqua frigida, aufgenommen worden.

Hat man sich nun eine allgemeine Kenntniß dessen verschafft, was überhaupt bei allen Heilmitteln zu beobachten ist, wurde man ferner mit der Art ihrer Eintheilung vertraut, so bleibt es nicht weniger nöthig, zu wissen, wie Arzeneien verschrieben werden müssen und was in Betreff der Einrichtung einer Vorschrift zu berücksichtigen ist.

Zweiter Abschnitt.

Verordnungsweise oder Form der Arzneiverordnungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Medicinal- oder Apothekergewicht und Maß.

§. 1.

Vor Allem ist es nöthig, sich mit dem beim Verordnen von Heilmitteln gebräuchlichen Gewicht bekannt zu machen.

Das Apothekergewicht ist von dem gewöhnlichen Kaufmannsgewicht um 8 Loth verschieden; nämlich das Pfund des Apothekers hat 24 Loth, während das Kaufmanns-Pfund deren 32 enthält. Ferner wird beim Medicinalgewicht nicht nach Lothen u. s. w. die Verkleinerung des Pfundes, sondern folgendermassen bestimmt.

Das Pfund enthält 12 Unzen, eine Unze 8 Drachmen, eine Drachme 3 Scrupel, ein Scrupel 20 Gran.

§. 2.

Zur leichteren und schnelleren Angabe dieser Gewichtstheile auf der schriftlichen Verordnung bedient man sich des abgekürzten Namens von einem Gewicht oder bestimmter Zeichen, und zwar so:

1 Pfund gleich libr. I oder ℔j, 2 Pfund gleich libr. II. oder ℔ij rc.

1 Unze gleich unc. I oder ℥j, 2 Unz. gleich unc. II oder ℥ij. rc.

1 Drachme gleich drachm. j oder ʒj, 2 Drachm. gl. drachm. ij oder ʒij rc.

1 Scrupel gleich scrupl. j oder ℈j, 2 Scrupl. gleich scrupl. ij oder ℈ij rc.

1 Gran gleich gr. j, 2 Gran gleich gr. ij u. s. w.

Die halben Pfunde, Unzen u. s. f. werden mit sem. oder β ausgedrückt z. B. libr. sem. oder ℔β, unc. sem. oder ℥β u. s. w. — Bei ungleichen Gewichten wird man wohlthun, sie in gleiche zu verwandeln, z. B. 1 Unze und 3 Drachmen mit drachm XI. oder ʒXI. zu bezeichnen.

§. 8.

Die Verkleinerung des Gewichtes stellt sich sehr gut durch Nicolai's Tabelle heraus:

Name	℔	℥	ʒ	℈	gr.
1 Pfund	lib. I. ℔j.	℥ XII.	ʒXCVI.	℈CCLXXXVIII	5760.
½ Pfund	lib.sem. ℔β	℥ VI.	ʒXLVIII.	℈CXLIV	2880.
1 Unze	unc. I. ℥j.	℥j	ʒVIII.	℈XXIV	480.
½ Unze	unc.sem. ℥β	——	ʒj	℈Xij	240.
1 Drach.	drach. j. ʒj.	——		℈iij.	60.
½ Drach.	drach. β. ʒβ	——		℈jβ	30.
1 Skrup.	scrupl. I. ℈j	——		℈j.	20.
½ Skrup.	scrpl. β. ℈β	——			10.
1 Gran	gr. j.	——			1.

§. 4.

Das Maß, wonach man trockene oder flüssige Stoffe zu bestimmen pflegt, ist jederzeit zweckmäßiger, sobald an der genauern Abmessung das Mindeste gelegen, es nach dem Gewicht auszudrücken. So enthält an manchen Orten die Kanne zwei Maß, während sie an andern dem Maß gleich ist. Das östreichische Maß ist größer als das bayerische, dieses ist größer als das sächsische und letzteres wiederum größer als das Berliner. Nach der Regel soll aber das bei den Verordnungen gebrauchte Maß das Augsburger sein, was 2 ℔ = 32 ℥ oder 64 Loth ausmacht.

§. 5.

Früher bestimmte man größere trockene Sachen z. B. Kräuter, Blüthen ꝛc. nach Fasciculis, Manipulis und Pugillis. Ein Fasciculus, Büschel, oder so viel, als man mit einem Arm fassen kann, hielt zwölf Manipulus das heißt, zwölf Hände voll. Ein Manipulus, den man auch mit Mj bezeichnete, wiegt ℥β oder ein Loth. Ein Pugillus, oder was man mit drei Fingerspitzen fassen kann, wiegt ʒβ bis ℈j, und drei davon gehen auf einen Manipel. Wegen Unsicherheit dieser Bestimmungen sind sie ganz außer Gebrauch gekommen und man bedient sich ihrer nur noch zuweilen bei den Signaturen, um für die Kranken eine Richtschnur zu geben, wieviel sie ungefähr zu Thee's und Aufgüssen von der Arzenei nehmen sollen.

§. 6.

Den Ausdruck Tropfen, Guttae, mit der Abkürzung gtt. j, gutt. j, gtt. ij, gutt. ij u. s. w. gebraucht man bei flüssigen Mitteln, wo es nicht darauf ankommt, ob der Tropfen etwas mehr oder weniger als ein Gran wiege. Wenn man Früchte oder das Gelbe vom Ei und ähnliche Dinge verschreibt, so drückt

man die Zahl der Stücke so aus: vitellos ovorum No. I. oder pomas immaturas Aurantior. No. II.

Wenn man glaubt, das Maß eines verdünnenden Zusatzes in der Vorschrift, oder um die gehörige Consistenz zu bewirken, dem Apotheker überlassen zu können, so dient dafür das Q. s., was quantum satis oder quantum sufficit bedeutet.

Zweites Kapitel.

Ueber gewisse Abkürzungen, deren sich die älteren Aerzte bedienten.

§. 1.

Bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts gebrauchten die Aerzte in ihren Heilformeln jene Zeichen, welche die Alchymisten für gewisse chemische Produkte und Ausdrücke erfunden hatten. In jetziger Zeit sind sie, und das mit Recht, größtentheils abgeschafft worden, denn sie haben häufig in den Apotheken zu Verwechslungen Veranlassung gegeben, welche die Kranken gewöhnlich mit dem Leben büßen mußten. Sie jedoch so gänzlich in Vergessenheit gerathen zu lassen, wie es geschieht, und daß viele jüngere Aerzte ihre Bedeutung gar nicht mehr kennen, ist insofern nicht gut, als in den Schriften eines Sydenham, Huxham, W. Grant, Börhaave, Fr. Hoffmann, Stahl u. s. f., die einen bleibenden Werth erhalten haben, die Recepturen meistens darnach abgefaßt sind. Aus diesem Grunde wurde nachfolgender Tabelle hier eine Stelle eingeräumt, wobei ich mich aber nochmals verwahre, daraus auf eine Vertheidigung dieser Signaturen meinerseits zu schließen.

Alaun ○, Alaun gebrannter ⊙, Alkali ♂, ⊖, Armenischer Bolus B. A., Arsenik od: Hüttenrauch ∞, Asche ⟛, Auflösen ƒ, Auripigment ∞;

Bad B., Dampfbad BV., Marienbad NB., Waßerbad NB. BM.;

Blei ♄, Blumen Fl., Borax △, Caput mortuum oder der Rückstand eines Destillates ☋;

Destilliren ♁. ♁ren, Drei Fingerspitzen voll Pj, Von Einem soviel als vom andern ā oder ā ā. p.=les;

Eisen ♂, Erde ▽, Eßig ✝, destillirt: Eßig ✝✝;

Feuer △, Feuerbeständig V, Flüchtig △ le;

Geist ⌒, Glas ⅩⅩ, Gold ☉, Grünspan ⊕ Gummi G;

Handvoll Mj, Hermetisch verschloßen SH, Helm oder Destillirhut ⅩⅩ, Hirschhorn C.C., gebranntes Hirschhorn C.^v CCV;

Kalk ungelöschter ♆, Kampher ⩳, König ♕, Königswaßer VR, Krebs ♋, Krebsstein, lap. ♋, Küchensalz ⊖^c, Kupfer ♀, Kupferwaßer ⊕;

Laugensalz ♁li. Lli.;

Man gebe D., Mache F., Mische M., Maße M. Maß. Menstruum ⊠., Mixtur MR.;

Nach der Kunst, Kunstgemäß S.a., oder l.a.

Nacht ♀, Niederschlag ⌓ t, Nimm ℞;

Oel 🝆, Ohne Stängel S. st., Ohne Wein S. V.;

Pillenmasse M. P., und M. P., Potasche 🝀,
Präpariren ⚳ oder ⚳ ren, Pulver ⚴ ♀ od. P̶.,

Quecksilber ☿, dasselbe sublimirt ☿⏜, Quecksilber lebendiges ☿ viv., dasselbe präcipitirt ☿⌓ t, Quintessenz Q. E.;

Realgar 🜽, Retorte 🝭;

Salmiak ⊖✱, Salpeter ⦶, Salz flüchtig ⊖ ^ le,
Steinsalz ♉ ▦, Sand 🝗, Säure + od: 7H.,
Scheidewasser ▽F., Schichtenweise S. S. S., Schmelztiegel 🝥 oder 🝦, Schwefel 🜍, Seife ▭, Silber ☽,
So viel gefällig Q. pl., so viel genug q. s.,
so viel du wilst q. v., Spiesglas ♁, Stahl ♂,
Stunde 🝮., Sublimat ⏜, Sublimiren ⏜;

Tag ☌, Tag und Nacht ☌ ♀, Talg † † †, Tinktur R.;

Verquicktes Metall ā ā ā., Vitriol ⊕l.;

Urin ⊡.

Wachs -○-, Wasser ▽., Wein V., Weingeist V^s., oder V̂, rectificirter V^sRt., höchstrectificirter V^sRff., Weinstein 🜿.

Zinn ♃., Zinnober 🜓, oder 🜔, Zucker ff.

Drittes Kapitel.

Erfordernisse zu einer Arzeneiformel oder zu einem Recept.

§. 1.

Arzeneiformel, Recept oder Arzeneivorschrift nennt man in der Heilkunde jede schriftliche Verordnung eines Arztes, welche zum Zweck hat, die zur Arzeneibereitung befugte Person, den Apotheker, zu veranlassen, nach den auf dem Recept angegebenen Regeln ein Heilmittel zuzubereiten und abzugeben (dispensiren).

§. 2.

Ein Recept hat zuerst zu bestimmen, woraus eine Arzenei gemacht werden soll, oder ihre Materie; diese aber besteht bald aus einem, bald aus mehreren Stoffen oder Ingredienzien. Hierauf ist die Form anzugeben, unter welche die Materie gebracht werden soll; z. B. ob in trockener oder flüssiger Gestalt, in der von Pillen oder eines Trankes ꝛc., wozu das Zeichen M. F. d. h. Misce Fiat dient. Endlich drittens ist auf dem Recept auch die Art des Gebrauches der Arzenei zu bemerken oder die Signatur, wozu man sich des D. S. d. h. Detur. Signetur, als Zeichen bedient.

Einfache Recepte heißen solche, wo nur ein einziges, in der Apotheke bereits vorräthiges (officinelles) Heilmittel verordnet wird, z. B.

Recipe: Unguentum Neapolitanum ℥j
D. S. zum Einreiben.

Zusammengesetzte Recepte nennt man solche, wo das Heilmittel erst aus mehreren, auf dem Recept angegebenen Stoffen bereitet werden muß. (Medicamentum magistrale).

Die günstige Wirkung eines Magistral-Heilmittels hoffen wir zwar von den gesammten Ingredienzien in ihrer Mischung, jedoch wird eins derselben, je nach seiner eigenthümlichen Wirkungsweise oder der größern wie geringern Menge, in der es verwendet wird, hierzu mehr oder minder beitragen.

§. 3.

Diesen wirksamsten Theil eines Medikamentes nennt man seine Basis, Hauptmittel. Im Grunde hat jedes, auch das einfachste Heilmittel eine Basis, was sich bei der chemischen Zerlegung der Arzneistoffe nachweist. So sind z. B. in der Jalappenwurzel die harzigen und salzigen Bestandtheile diejenigen, welche das Abführen bewirken und die wir daher als Basis anzusehen haben.

Es ist nicht nothwendig, daß das Hauptmittel die übrigen Bestandtheile des Receptes an Menge und Gewicht übertreffen müsse, vielmehr macht es häufig hinsichtlich dessen den kleinsten Theil aus, z. B. drei Gran Brechweinstein werden mit einem halben Skrupel Zucker gemischt und als Brechmittel verordnet; so übersteigt der beigemischte Zucker den Brechweinstein oder das Hauptmittel an Gewicht um mehr als das dreifache.

§. 4.

Die Wirkung des Hauptmittels zu unterstützen und kräftiger zu machen, wählt man oft noch einen oder mehrere Arzeneistoffe, und sie heißen das Hilfsmittel oder Adjuvans. Z. B. man wählt die Eisenfeile als Hauptmittel wider die Würmer, setzt aber noch gereinigten Asand, Reinfarrnöl und Wermuthextract hinzu; so bilden diese drei letztere Mittel, vermöge ihren ebenfalls wurmwidrigen Eigenschaften, das Adjuvans. Nöthig ist es jedoch nicht jederzeit, wie wir aus der Vorschrift im vorhergehenden Paragraphen gesehen haben, und es wird dann allemal überflüssig sein, wo die Kraft der Basis schon hinreichend für die verlangte Wirkung ist.

§. 5.

Wenn Basis oder Adjuvans außer der verlangten Wirkungskraft, auch noch eine andere, in diesem Falle nicht gewünschte, wohl gar für den Organismus nachtheilige äußern würden, so macht man zur Verhütung dessen einen Zusatz, welcher das Verbesserungsmittel oder Corrigens heißt. Zum Beispiel, wenn man Jalappenharz als Purgirmittel verschreibt, und ihm, um ihm seine Leibschneiden machende und Entzündung erregende Kraft zu benehmen, geriebene süße Mandeln, Zucker und etwas Zitronenöl beimischt, so sind die drei letzteren Ingredienzien das Corrigens. Ferner gebraucht man Verbesserungsmittel, um manchen Arzeneien ihren übeln Geruch oder Geschmack zu verhüllen, wenn es, ohne die Wirksamkeit des Mittels zu schwächen, geschehen kann. Hierzu bedient man sich besonders der ätherischen-wohlriechenden Oele und Wasser z. B. von Zimmt, Orangenblüthen, Citronen u. s. w.

§. 6.

Dasjenige endlich, wodurch der Arzenei die im §. 2. dieses Kapitels erwähnte Form gegeben wird, heißt das Constituens oder formgebende Mittel. Wenn ich z. B. eine gewisse Quantität Aconit mit Liquirizensaft bis zur Pillenconsistenz vermischen lasse, so ist der Succus Liquiritiae das Constituens. Zuweilen ist das formgebende Mittel zugleich auch ein Corrigens, so z. B. die medicinische Seife, welche häufig als Constituens gebraucht wird, um Stoffe zu verbinden, sowie gleichzeitig als Corrigens, um deren Schärfe zu mildern.

§. 7.

Dasjenige, worin die Arznei eingenommen wird, entweder, um ihre Wirkung zu beschleunigen oder deren unangenehmen Geschmack noch mehr zu beseitigen, nennt man das Vehikel. Es darf, wie das Corrigens, die Kräfte der Arzenei nicht schwächen, verändern oder wohl gar unwirksam machen.

Widrig schmeckende Mittel in trockener Gestalt werden auf folgende Weise dem Kranken leicht beigebracht: Man nehme ein viereckig geschnittenes Stück Oblate, so groß, daß sich die Arzenei vollkommen damit umwickeln läßt; dieses lege man auf einen Eßlöffel, befeuchte es dergestalt, daß es zwar ganz weich wird, aber nicht zerreißt; schütte dann das Pulver, Pillen oder was es ist darauf, schlage die Seitentheile der Oblate rings über die Arzenei hinweg, drücke sie sanft aneinander, und gieße etwas Kirsch- oder Himbeersaft darüber. Diesen Bissen wird der Kranke nun mit der größten Leichtigkeit hinabschlucken können.

§. 8.

Fassen wir nun kurz zusammen, woraus ein Recept zu bestehen hat: Erstens die Materie; zu dieser gehören die Basis §. 3, das Adjuvans §. 4, und das Corrigens §. 5. Zweitens die Form; zu ihr gehört das Constituens §. 6 und die Angabe, wie die Form herzustellen ist, oder die Unterschrift, in welcher die Veränderungen angegeben werden, welche mit der Arzenei vorzunehmen sind, z. B. das Kochen, Stoßen, Reiben, Digeriren, ob daraus ein Trank, Pulver, Pillen u. s. f. gemacht werden soll, und in den Fällen, wo man verhindern will, daß flüchtige Arzeneien ihre Kraft nicht zu schnell verlieren, die Bestimmung des Gefässes und sein Verschluß, was man so auszudrücken pflegt: „Verwahre es in einem wohlverschlossenen Glas" (Detur ad vitrum optime clausum). Drittens, die Signatur oder die Angabe, durch welche der Apotheker in den Stand gesetzt wird, schriftlich zu bemerken, welches das Vehikel §. 7. sein, wie oft und wieviel von der Arznei genommen werden soll. Z. B. alle zwei Stunden ein Pulver.

Bei der Signatur hat man je nach den Umständen noch Folgendes zu berücksichtigen:

Bei flüssigen Medikamenten, worin ein Arzeneistoff sich nur unvollkommen auflöst, ist auf die Signatur zu setzen: Jedesmal vorher gut umgeschüttelt. Bei Latwergen: gut umgerührt.

Verschreiben wir in einer Apotheke mehrere Recepte, so sind die **Namen der Personen**, für die ein jedes bestimmt ist, anzugeben.

Bei Arzeneien, wo durch Verwechslung Unglück geschehen könnte und um allen Irrungen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist es nothwendig zu bemerken, ob ein Mittel **zum innerlichen** oder **äußerlichen Gebrauch** gehört; ob es ein **Brechmittel**, **Abführmittel**, oder zum **Klystir** bestimmt ist; ob es **eingerieben**, **eingespritzt**, **aufgestrichen**, **aufgelegt** werde und **wie lange es liegen** soll u. s. w.

§. 9.

Wir haben im Vorigen die Hauptpunkte kennen gelernt woraus ein Recept bestehen muß; aber es gibt außer dem noch mehrere wichtige andere, welche man bei der Abfassung des Receptes ebenfalls nicht vernachlässigen darf.

1) Man verschreibe niemals eine so große Menge von einer Arzenei, daß sie, bevor man sie verbrauchen kann, schon verdorben ist, oder überhaupt nie mehr, als gerade zur Entfernung der Krankheit nöthig ist.

2) Man setze zu einer Arzenei nie mehr hinzu, als unumgänglich erfordert wird, und lasse nur dann das Vehikel vom Apotheker nehmen, wenn es entweder der Kranke selbst verlangt oder der Apotheker es sich selbst nicht, oder in keiner guten Qualität verschaffen kann.

3) Man vermeide diejenigen Mittel, welche sehr viel Zeit zu ihrer Zubereitung erfordern und, weil manchmal die Apotheker sich nach Gutdünken Abkürzungen dabei erlauben, nicht so zubereitet werden, wie wir wünschen.

4) Man muß keine ausländischen Mittel verschreiben, bei denen man nicht versichert sein kann, daß sie der Apotheker ächt und unverfälscht haben werde.

5) Man verschreibe in gebräuchlichen Kunstausdrücken, vermeide unverständliche Abkürzungen der Namen, lese jederzeit das Geschriebene noch einmal durch und schneide das Papier, worauf das Recept steht, selbst ab, damit es nicht etwa so abgerissen

oder abgeschnitten werde, daß dadurch ein Theil des Geschriebenen verloren geht, was zu den größten Irrungen Veranlassung geben könnte.

§. 10.

6) Man verschreibe nicht Pflanzensäfte, zu der Zeit, wo die Kräuter nicht frisch zu haben sind, z. B. den Saft des Millefolium im April, oder wenn sie bereits schon in die Stengel gegangen oder ihre feineren Theile verloren gegangen sind, z. B. die Frühjahrskräuter im Sommer oder Herbst.

7) Man hüte sich, ein und dieselbe Substanz unter einem andern Namen zu verschreiben; ein solcher leichtsinniger Fehler würde uns nicht allein dem Gespötte des Apothekers preisgeben, sondern auch im Vertrauen des Publikums großen Schaden thun. So verschrieb einst ein Chirurg das Doppelsalz oder Kali sulphuricum unter folgenden Namen dreifach:

R. Arcan duplic.
Tartari vitriol.
Salis polychr. Glaseri āā ℈j
M. F. pulvis. D. doses XII.

8) Niemals verschreibe man Dinge, welche, wenn sie vermischt sind, die Wirkungskraft der Arzenei aufheben, verändern oder einen gesundheitsschädlichen Niederschlag erzeugen. Folgende Verordnung kann als ein Beispiel dienen.

℞. Aq. Card. benedicti
Taraxaci
Melissae
Cerasor. nigror āā ℥IV.
Decoct. ras. Cornu Cervi cum rad.
Scorzon. ℥VI.
Calcar. ustae
Tartari vitriol. āā ʒVI.
Syrupi acetos. citri ℥ij
M. D.

Wenn der Apotheker erst den ungelöschten Kalk und den vitriolisirten Weinstein unter einander gerieben, dann den Syrup zugegossen und endlich die Wasser und das Dekokt zugeschüttet hat, so wird sich dabei ein Mörtel gebildet haben, der kaum vom Mörser loszubringen ist, geschweige von dem Magen eines Kranken vertragen werden kann.

So erwähnt Nicolai, daß ein Arzt nachstehende Mischung verschrieb

R. Pulpae tamarindor. ℥iij
Conch. praepar. ʒjß
Tartari tartarisati ℈ij
Spiritus vitrioli ʒij
Aquae fontanae ℥ij
Oxymell. simpl. ʒij
M. F. Mixtura D. S.

Davon alle 3 Stunden umgeschüttet ein starker Eßlöffel zu nehmen.

Während der Mischung entstand ein Aufbrausen in Folge der Verbindung der Säuren mit dem Muschelkalk. Die ganze Masse bekam eine häßliche Farbe, indem das Pulpöse der Tamarinden sich sogleich coagulirte und in Klumpen zusammensetzte, die wie das Abgeschabte vom Leder auf der Flüssigkeit herumschwammen. Bei dem ersten Umschütteln schossen sogleich Krystalle an, welche von der Größe einer Wicke und an ihren Ecken und Kanten scharf und schneidend waren. Dabei hatte die Kalkerde die Säuren verschluckt und die Flüssigkeit ihren säuerlichen Geschmack verloren. Wenn jene scharfen Krystalle in den Magen des Kranken gekommen wären, was glücklicherweise nicht geschah, so hätten sie die schlimmsten Zufälle erregen können.

Allen, welche mit den Gesetzen der chemischen Verwandtschaften der Körper nicht recht vertraut sind, ist daher dringend anzurathen, möglichst einfache Mischungen zu verschreiben, besonders, wo Erden oder Salze darin enthalten sind.

9) So oft man die zu einer gewissen Konsistenz nöthigen Substanzen nach Menge und Gewicht selbst angibt, hüte man sich, daß es nicht etwa mehr werde, als zu jener Konsistenz der

Arznei wirklich erforderlich ist, wie z. B. in einem von Brückner angeführten Beispiel:

R. Extracti Chinae ʒij
Extracti Cicutae ℈ij
Hydrargyri muriatici mitis
Sulphuris stibiati rubri āā gr. XV
M. F. Pilul. u. s. w.

Da das versüßte Quecksilber und der rothe Spießglanzschwefel Arzneikörper sind, die wenig Feuchtigkeit aufnehmen, so ist schon ein Skrupel von dem Schierlingsextrakt vollkommen hinreichend, um eine Pillenmasse zu Stande zu bringen, der andere von demselben und die zwei Drachmen Chinaextrakt sind vollkommen überflüssig.

10) Man verschreibe nicht Substanzen, welche ohne andere Vermittlung sich nicht miteinander vermischen, z. B. Alkohol mit ausgepreßten Oelen, Wasser mit fetten Substanzen, oder darin unlöslichen Körpern, als Quecksilber u. s. w. Dagegen kann dieses wohl geschehen, wenn man die Verbindungsmittel, z. B. gummöse Schleime u. s. w., dabei zu Hilfe nimmt.

Viertes Kapitel.

Von den Verordnungen der Arzeneien zum innerlichen Gebrauch.

A) Von den Arzeneien in festen Formen.

§. 1.

1) Pulvis, Pulver, ist mechanische Theilung arzeneilicher Ingredienzien, durch Stoßen oder Reiben hervorgebracht; man unterscheidet nach der Feinheit des Pulvers drei Arten: a) Pulvis grossus, das gröbliche Pulver; b) Pulvis, das gewöhnliche Pul-

ver

ver; c) Pulvis subtilissimus seu alcoholisatus, Alkohol, das feinste Pulver. Die mechanische Theilung geschieht entweder für sich, oder wird durch andere schickliche Ingredienzien vermittelt.

Die Pulver werden entweder innerlich genommen oder äusserlich für Bäder, zu Säckchen, zum Räuchern, zum Reinigen der Zähne und zum Bestreuen der Wunden angewendet; und man theilt sie ein 1) in einfache und zusammengesetzte (Pulveres simplices et compositi), 2) in officinelle und magistrale (Pulveres officinales et magistrales.)

Für die Auswahl der Arzeneikörper zu Pulvern gelten folgende Regeln:

1) Nur solche eignen sich zu Pulvern, welche entweder für sich oder in Verbindung mit andern Ingredienzien trocken, fein zerreiblich und in kleinen Gaben wirksam sind.

Zu den für sich zerreiblichen gehören:

a) Metalloxyde und metallische Mittelsalze: Sulphur Antimonii auratum, Flores Zinci, Tartarus emeticus e. c.

b) Aus dem Pflanzenreiche: Herba Belladonnae, Cicutae, Radix Hellebori albi, nigri; Ipecacuanhae, Rhei, Gummi Guttae, Resina Jalappae, Camphora.

c) Thierische abgesonderte Säfte: Moschus, Ambra, Castoreum.

Zu den Substanzen, welche durch die Vermittlung anderer Ingredienzien in Pulverform gebracht werden, gehören:

a) die in kleinen Gaben wirksamen Extrakte: Extractum Cicutae, Aloes, Opii e. c.

b) die ätherischen Oele: Oleum Cinnamomi, Menthae piperitae Absynthii.

2) Alle Arzeneiprodukte aus dem Pflanzenreiche, welche man in größern Dosen anwendet, und die keinen zu großen Antheil Faserstoff enthalten.

Hieher gehören:

a) Rinden, b) Wurzeln, c) Samen, d) Blumen, e) Gummen und Gummiresinen, f) einige trockene Extracte.

3) Neutral- und Mittelsalze.

4) Alle absorbirenden Erden.

5) Einige metallische Arzeneikörper: Aethiops antimonialis, mineralis, martialis, Antimonium crudum, diaphoreticum album, non ablutum.

Nicht anwendbar zu Pulverform sind:

1) Solche aus dem Pflanzenreiche, welche nur in größern Dosen wirksam sind und viel fibrösen Stoff enthalten; hieher gehören:

a) die meisten officinellen Kräuter,

b) mehrere Rinden,

c) Hölzer,

d) die meisten Blumen,

e) mehrere Wurzeln.

2) Solche, die auf den Geschmack oder Geruch sehr unangenehm einwirken.

3) Alle flüchtigen Substanzen.

Bei zusammengesetzten Pulvern muß man vorzüglich darauf achten, daß man nicht Substanzen, welche sich zersetzen, miteinander vereinigt; es sind daher zu vermeiden:

1) Verbindungen von Metalloxyden oder metallischen Mittelsalzen mit Arzeneikörpern, welche Gallussäure, Gerbestoff enthalten.

2) Verbindungen von Arzeneikörpern, die Gerbestoff, Gallussäure enthalten, mit Kali, Natron, Ammonium, alkalischen Erden.

3) Verbindungen der Alkalien und Erden mit Säuren oder säuerlichen Neutralsalzen.

4) Verbindungen der Alkalien mit erdigen oder metallischen Mittelsalzen.

5) Verbindungen der Erden mit metallischen Mittelsalzen.

6) Verbindungen der fixen Alkalien mit Neutralsalzen, welche flüchtiges Alkali enthalten.

7) Verbindungen der Erden mit hydrothionsauren unvollkommenen Antimonialoxyden.

8) Verbindungen der kaustischen fixen Alkalien und Erden mit kohlensaurem Ammonium.

9) Verbindungen der Säuren oder säuerlichen Neutralsalze mit Neutralsalzen, die aus unvollkommenen Säuren zusammengesetzt sind.

10) Verbindungen der Säuren und säuerlichen Neutralsalze mit hydrothionsauren Spießglanzoxydulaten.

11) Verbindungen der Säuren und säuerlichen Neutralsalze mit metallischen Oxyden und Oxydulaten.

12) Verbindungen der schwefelsauren Neutral- und Mittelsalze mit Kalkerde.

13) Verbindungen der Erden, erdigen und metallischen Mittelsalze mit Seifen.

14) Verbindungen mit Säuren oder säuerlichen Neutralsalzen mit Seifen.

15) Verbindungen der Neutralsalze, in welchen das Kali prädominirt, mit Säuren oder säuerlichen Neutralsalzen.

16) Verbindungen des schwefelsauren Kali mit Weinsteinsäure.

Pulver werden durch ein passendes Konstituens zur Anwendung brauchbar gemacht; hiezu nimmt man entweder Süßholzwurzel, oder feinen Zucker, oder Milchzucker.

Als Korrigens in Hinsicht des unangenehmen Geruchs und Geschmacks dienen außer dem Zucker und dem Pulver der Süßholzwurzel hauptsächlich die gewürzhaften Pflanzenstoffe: Cortex Cinnamomi, Zingiberis; Semen Foeniculi, Flores Cassiae e. c. Auch ätherische Oele mit Zucker abgerieben verbessern den Geschmack.

Bei Pflanzenpulvern, welche eine schnellere Wirkung herbeiführen sollen, wie es bei Brech- und Abführmitteln der Fall ist, darf die Quantität nicht über eine Drachme betragen; sind aber Salze in denselben enthalten, so kann man bis zu zwei Drachmen steigen. Bei Pulvern, deren Wirkung allmählig ist, und die längere Zeit hindurch angewendet werden, kann die Quantität eine halbe, auch mehrere Unzen betragen.

Die Arzeneimittel in einer zusammengesetzten Pulverform werden in der Art verschrieben, daß man die kleinere Quantität voraussetzt und stufenweise die größern Quantitäten folgen läßt.

Aetherische Oele, entweder als Adjuvans oder als Korrigens gebraucht, werden zuletzt gesetzt und nach Tropfen bestimmt.

Die einfache Unterschrift giebt nur die Form an, und man bedient sich derselben, wenn nur ein Arzeneikörper in der Vorschrift enthalten ist; sie ist: Fiat Pulvis, detur. Die zusammengesetzte Unterschrift wird nur dann gebraucht, wenn mehrere Ingredienzien in der Pulverform enthalten sind; diese ist: Misce oder Misceantur fiat Pulvis, detur. Man setzt auch, wenn Arzeneikörper in kleiner Quantität unter eine größere Quantität gemischt werden sollen: Misceantur exacte, accurate, diligenter e. c. Oder wenn einer oder mehrere Arzeneikörper mit einem andern durch anhaltendes Reiben innig verbunden werden müssen, so setzt man: Misceantur bene terendo fiat Pulvis.

Für die Theilung der Pulver gelten folgende zwei Regeln:

1) Man verschreibt entweder die ganze Quantität des Pulvers, und läßt sie alsdann in gleiche Theile theilen. Die Formel heißt dann: Fiat Pulvis dividatur in duas, quatuor, sex e. c. partes aequales.

2) Oder man verschreibt einen Theil, ein Pulver, und giebt dann die Anzahl der Theile, wie viele deren verabreicht werden sollen, eigens an. Die Formel heißt: Misce fiat Pulvis, detur in duplo, quadruplo, sextuplo etc. seorsim; oder auch dentur tales doses n̄o quatuor, sex, septem etc. Letzteres hat das Gute, daß man die Quantität der Arzeneistoffe in den einzelnen Pulvern genau weiß, und deshalb auch die Wirkung sicherer beurtheilen kann.

Ueberhaupt muß die Dosis des Pulvers jener Arzeneistoffe, die in kleinen Gaben schon wirken, genau nach dem Gewichte bestimmt werden, während man aber absorbirende oder stärkende Pulver in größerer Quantität verabreichen und dann zu einer Messerspitze oder einem Kaffeelöffel voll nehmen läßt.

Die Zwischenräume, in denen die Pulver genommen werden sollen, richten sich nach der Wirkung des Mittels und nach der Beschaffenheit der Krankheit; das Vehikel, in welchem das Pulver genommen werden soll, richtet sich ebenfalls nach der Qualität der Arzenei und nach der Natur der Krankheit. Schwa-

che Verdauungskräfte, wenn schleunige Hilfe nöthig ist, Geschwüre im Halse ꝛc. kontraindiciren die Anwendung von Pulvern.

§. 2.

Species, Spezies, nennt man ein Gemenge fester, meistens vegetabilischer, gröblich verkleinerter Arzeneikörper, welche dem Kranken zum Gebrauch aus der Officin überliefert werden. Man theilt die Spezies a) in innerliche und äußerliche (Species ad usum internum et externum), b) in einfache und zusammengesetzte (Species simplices et compositae), c) in officinelle und magistrale (Species officinales et magistrales), d) in Spezies zum Aufguß und zur Abkochung (Species pro Infuso et Decocto).

Die Ingredienzien der Species sind vorzüglich Pflanzentheile, als Blumen, Kräuter, Hölzer, Rinden, Wurzeln, Samen, Früchte; auch animalische Substanzen: Hirschhorn, Bibergeil ꝛc. ꝛc.; selbst unorganische Körper, wie Salze.

Zur Speziesform zum Aufguß eignen sich alle vegetabilischen Arzeneikörper, welche flüchtige und leicht ausziehbare Theile enthalten; während solche, welche ihre Wirksamkeit festern Bestandtheilen verdanken, und daher einen höhern Grad der Temperatur fordern, sich zur Abkochung eignen; es ergiebt sich daraus von selbst, daß man Substanzen, welche sich nur zum Aufguß eignen, nicht mit solchen, welche gekocht werden müssen, vermenge; sondern erst die beiden Operationen einzeln mache, dann das Infusum mit dem Dekokt mischen lasse.

Der Extractivstoff der Arzeneikörper bestimmt die Flüssigkeit, welche zum Extrahiren genommen werden soll: schleimige Arzeneistoffe fordern Wasser, harzige und schleimige fordern weinige Flüssigkeiten, harzige Stoffe aber Weingeist. In Hinsicht der Verbindung der einzelnen Bestandtheile der Species, da immer Flüssigkeiten hinzugethan werden, gelten die gleichen Regeln, wie sie bei den Pulvern angegeben worden sind, so daß nicht ein Theil den andern zersetze und so dessen Wirkung aufhebe.

Man verschreibt so viel von der Species, als der Kranke

auf einmal aufgießen oder abkochen lassen soll, er mag den Aufguß oder die Abkochung auf ein oder mehrere Male nehmen. Oder man verordnet so viel, daß mehrere Aufgüsse oder Abkochungen gemacht werden können. Im erstern Falle verschreibt man von einem Scrupel bis zu zwei Unzen, im letztern Falle von einer bis zu mehreren Unzen.

Die Ordnung der Stellung der Ingredienzien wird in der Art befolgt, daß zuerst die Unzen, hernach die Drachmen und zuletzt die Scrupel kommen.

Die einfache Unterschrift ist bei Wurzeln, Kräutern, Blättern, Blumen: concisa dentur (Conc. D.); bei Rinden, Samen oder Früchten: contusa dentur (Cont. D.). Die zusammengesetzte Unterschrift heißt, wenn lauter Blumen, Kräuter, Wurzeln ꝛc. in der Formel enthalten sind: concisa misceantur fiant Species, oder misce fiant Species dentur (Conc. M. F. Spec. D.); hingegen wenn sie aus mehreren Rinden besteht: contusi misceantur fiant Species dentur (Cont. M. F. Spec. D.). Sind aber die Species aus Rinden, Wurzeln, Blumen ꝛc., so setzt man die Unterschrift: concisa et contusa misceantur fiant Species (Conc. cont. M. F. Spec. D.). Giebt man die Quantität im Allgemeinen an, so setzt man nach dem concisa oder contusa oder auch concisa et contusa misceantur fiant Species: dividantur in sex partes aequales; oder wenn man die Dosis für jeden Theil bestimmen will, so gebe man zuvor die Quantität eines Theiles, und dann erst die Anzahl der Theile wie bei den Pulvern an, indem man nach concisa etc. schreibt: dentur tales doses $\overline{\text{no}}$ octo etc. oder auch dentur in octuplo seorsim. Da die Species meistentheils im Hause des Kranken entweder aufgegossen oder gekocht werden, so gebe man der Umgebung die Bereitungsart an.

In allen Krankheiten sind sie anwendbar, besonders bei Kindern; nur wo schleunige Hilfe nöthig ist, sind sie zu vermeiden.

§. 3.

Pilula, die Pille. Pillen nennt man kleine Kügelchen, welche aus einer steifen Masse geformt werden und zum innerlichen Gebrauche dienen. Sie werden eingetheilt in officinelle und magistrale (Pilulae officinales et magistrales).

Alle Arzeneikörper, welche theils für sich, theils durch Hilfe anderer Ingredienzien in eine zusammenhängende zähe Masse gebracht werden können, wie z. B. Pulver aller Art, Extracte, Syrupe, Honig, Balsame, Harze ꝛc., eignen sich zur Pillenmasse.

Zu Konstituirung der Pillenmasse hat man immer mehrere Ingredienzien nöthig, welche in zwei Klassen zerfallen, wovon man eine die Klasse der Excipiendorum, die andere aber die Klasse der Excipientium nennt. Excipiendum (das Aufzunehmende) ist jeder feste Arzeneikörper, welcher durch Vermischung einer passenden Flüssigkeit in eine Pillenmasse verwandelt werden kann. Excipiens (das Aufnehmende) hingegen kann jedes flüssige arzeneiliche Ingredienz seyn, welches vermittelst trockener oder zäher Bestandtheile in eine Pillenmasse verwandelt werden kann.

Zu den Excipiendis gehören:

1) Alle in kleinen Gaben anzuwendenden Arzeneien aus dem Pflanzenreiche.

2) Einige aus dem Thierreiche.

3) Alle in kleinen Gaben wirksamen Metalloxyde und metallischen Mittelsalze.

4) Alle Schleime, Schleimharze und Harze.

5) Alle trockenen Extracte.

6) Seifen.

7) Absorbirende Erden, besonders Lapides Cancrorum, Conchae, Corallia, Creta praeparata.

8) Die fixen kohlensauren Alkalien.

9) Das flüchtige kohlensaure Alkali.

10) Einige Neutral- und Mittelsalze.

11) Einige metallische Arzeneikörper als: Flores Salis ammoniaci martiales, Vitriolum Martis, Crocus Martis aperitivus etc.

12) Das Natrum sulphuratum.

Unter die Excipientia gehören:

1) Alle in kleinen Dosen wirksamen Extrakte und eingedickten Pflanzensäfte.

2) Alle in großen Gaben anzuwendenden Extrakte und eingedickten Pflanzensäfte.

3) Alle Arzeneikörper, die die Konsistenz der Pflanzenextrakte besitzen, als: Fel Tauri inspissatum; Extractum Martis pomatum; Terebinthina Veneta; Roob Sambuci, Juniperi.

4) Honig- und Zuckersäfte.

5) Flüssige Schleime.

6) Natürliche Balsame: Balsamus de Copaiva, Peruvianus, Tolutanus.

7) Die Essenzen, Tinkturen, Elixire.

8) Aetherische Oele.

9) Auch Wasser wird häufig als Excipiens angewendet.

Zu vermeiden sind:

1) Alle Neutral- und Mittelsalze, wenn die Pillen in grosser Menge verschrieben werden.

2) Alle Arzeneimittel, welche in großen Gaben angewendet werden und eine große Menge Faserstoff enthalten.

Ein jedes Excipiendum fordert ein in chemischer Hinsicht passendes Excipiens. Trockene Pulver werden am besten mit zähen Pflanzenextrakten zusammengeknetet. Schleimige Pulver können mit einigen Tropfen Wasser oder Honig, oder Syrup zu einem zähen Teige geformt werden. Harzige und öligte Pulver verlangen einige Tropfen Weingeist, Tinktur oder Balsam.

Gewöhnlich wird die Bestimmung der Menge des Excipientis dem Apotheker überlassen, was nur insofern zu billigen ist, wenn das Excipiens kein heroisch wirkendes Mittel ist. Das Beste ist, wenn man nicht zu viel Extrakt vorschreibt, weil sich dann der Apotheker mit etwas Wasser helfen kann; und wenn dann der Arzt die Anzahl der aus einer Masse zu formenden Pillen angiebt, indem der Kranke auf diese Weise genau die bestimmte Dosis der darin enthaltenen Arzeneimittel erhält. Auch kann sich der Arzt auf eine andere Art helfen, nämlich

dadurch, daß er zwei Excipientia wählt, wovon er das minder wirksame in zureichender Menge (quantitate sufficiente) von dem Apotheker hinzusetzen läßt.

Die Anzahl der Ingredienzien in einer Pillenmasse darf höchstens fünf bis sechs seyn.

Die Größe der Pillen richtet sich

a) nach der specifischen Schwere der in ihnen enthaltenen Ingredienzien;

b) nach der Wirkung; denn Pillen, welche schnell wirken sollen, dürfen nicht zu groß seyn. Die gewöhnliche ist von einem bis zwei, selten aber bis zu drei Gran.

Bei Pillen, welche schnell wirken sollen, wie bei Brech- und Abführmitteln, darf die Quantität nicht über eine halbe Drachme, und nur bei Arzeneien, welche eine große Eigenschwere besitzen, höchstens zwei Scrupel betragen.

Alle Excipienda und diejenigen Arzeneikörper, welche mit denselben verbunden werden, müssen zuerst gesetzt werden und zwar so, daß zuerst die Grane, nach diesen die Scrupel, hernach die Drachmen, endlich die Unzen verschrieben werden. Das Excipiens wird zuletzt gesetzt; wenn deren mehrere sind, wird das, dessen Quantität dem Apotheker überlassen wird, zuletzt gesetzt. Wenn ätherische Oele unter Pillenmassen verordnet werden, so setzt man diese gleich nach den Excipiendis, und bestimmt ihre Quantität nach Tropfen.

In der Unterschrift wird die Form, die Bereitungsart, die Größe jeder Pille, das Einhüllungsmittel, zuweilen auch das Behältniß, in welchem die Pillen übergeben werden sollen, angegeben.

Die Größe der Pillen bestimmt man, indem man das Gewicht einer jeden einzelnen Pille angiebt, z. B. ein oder zwei Gran schwer, oder indem man die Anzahl der aus der Masse zu formenden Pillen überhaupt bestimmt, z. B. 30, 60, 120, 150. rc. Bei kräftigwirkenden Arzeneien, deren Anwendung nicht lange anhält, und wo wegen Kleinheit der Gabe nur eine einzige Pille genommen werden soll, giebt man sehr oft nur die Quantität der Ingredienzien, die zu einer Pille erfor-

dert werden, an, und man setzt dann: dentur tales no quatuor etc.

Um das Zusammenkleben und Austrocknen der Pillen zu verhindern, läßt man sie gewöhnlich mit einem vegetabilischen Pulver bestreuen, als: Semen Lycopodii, Pulvis radicis Liquiritiae, florum Cassiae, corticis Cinnamomi. Das Vergolden und Versilbern ist größtentheils außer Gebrauch gekommen.

Die einfache Unterschrift, wenn man nämlich eine schon in der Officin vorräthig gehaltene Pillenmasse verordnet ist: Fiant Pilulae ponderis Grani unius s. Granorum duorum, conspergantur etc. (F. Pilul. Grani unius Consp.)

Die zusammengesetzte Unterschrift, welche man anwendete, wenn man die Pillenmasse selbst konstituiren läßt, ist: Misceantur fiant Pilulae (s. fiat Massa pilularis, ex qua formentur Pilulae) ponderis Grani unius etc. (M. F. Pilul. s. Mass. pilul. ex qua forment), oder wenn man die Anzahl überhaupt angiebt: Misc. fiant Pilul. no triginta, sexaginta, centum. Man schreibt, um eine innige Verbindung der einzelnen Theile anzuzeigen: Misceantur lege artis, fiant Pilulae etc. (M. l. a. F. Pilul.)

Da das gewöhnliche Behältniß die Schachteln sind, so ist es unnöthig zu bemerken: Dentur ad Scatulam. Nur wenn die Pillen Stoffe, welche durch den Zutritt der Luft Veränderungen erleiden, enthalten, werden sie in gut verschlossenen Gläsern verabreicht, und man setzt dann: Dentur ad Vitrum probe clausum.

Die Signatur bestimmt die Anzahl der einzelnen Pillen, welche nicht über 12 Stück pro Dosi betragen darf; dann noch die Zwischenräume, binnen welchen die Gaben wiederholt werden sollen; wobei zu bemerken ist, daß die Zwischenräume nie zu kurz seyn sollen.

Obwohl die Pillenform wegen des leichtern Nehmens und wegen der Genauigkeit, mit der man die jedesmalige Dosis bestimmen kann, vor andern Arzeneien einen großen Vorzug hat, so ist sie doch zu vermeiden bei Vergiftungen, Ohnmachten,

Krämpfen, Erbrechen, Entzündung der Mundhöhle, so wie auch bei Kindern, wenn schnelle Hilfleistung nöthig ist.

§. 4.

Bolus, der Bissen, ist eine aus einer steifen Latwerge geformte Kugel, welche so groß ist, daß sie bequem niedergeschluckt werden kann. Die Bereitung der Bissen verhält sich auf dieselbe Weise, wie die der Pillen, nur daß die Konsistenz das Mittel zwischen der Masse der Pillen und der einer Latwerge hält. Der Bissen wird selten angewendet, und bei ihm kommen, wie bei den Pulvern Excipienda und Excipientia vor. Es gelten dieselben Regeln, wie bei den Pulvern; nur mit dem Bemerken:

1) Wenn in einer Vorschrift Excipienda, welche einen großen Umfang haben, enthalten sind, so wählt man ein Excipiens flüssiger Konsistenz, z. B. Honig- oder Zuckersäfte.

2) Wenn die Excipienda nicht voluminös sind, so wählt man ein Excipiens von dicker Konsistenz.

3) Wenn die Quantität nur einen oder zwei bis drei Gran beträgt, so nimmt man wo möglich ein die Bissenkonsistenz besitzendes Arzneimittel zum Excipiente.

4) Wenn die Excipienda trockene, erdige, oder metallische Pulver sind, so muß man sich eines Excipientis, welches schleimiger Natur ist, bedienen.

Zu vermeiden sind als Excipientia:

1) Alle dünnen, wäßrigen Flüssigkeiten und solche, die geistiger Natur sind, weil sie leicht entweichen, wodurch der Bolus verhärtet.

2) Alle leicht austrocknenden Flüssigkeiten, z. B. Mucilago Gummi Arabici, Tragacanthae etc.

Die Gabe theilt man nie in mehrere Bissen ein, sondern jeder einzelne Bissen macht eine Dosis.

Die zusammengesetzte Unterschrift giebt die Form, Bereitungsart, die Menge der aus der Masse zu formenden Bissen, das Einhüllungsmittel an, und bei mehreren das Behältniß:

Misceantur fiat Bolus; wenn mehrere verordnet werden: Misc. fiant Boli No. tres, quat. etc. conspergantur pulvere Cinnamomi etc. Bei größerer Anzahl werden sie in steinernen Büchsen verabreicht, und man setzt dann: Dentur ad Pyxidem s. Fictile. In der Signatur werden die Zwischenräume, in welchen sie genommen werden sollen, bestimmt.

§. 5.

Trochisci, die Trochisken, auch Zeltchen, Kügelchen genannt, bestehen aus mit Zucker vermengten Pulvern, die man mit einem Gummischleime zu einem Teige anknetet. Man theilt demnach auch hier die arzeneilichen Ingredienzien in Excipienda und Excipientia.

Zu den Excipiendis eignen sich nur Bestandtheile, sowohl aus dem Pflanzenreiche, als auch aus dem Mineralreiche, welche weder einen auffallend unangenehmen Geruch, noch Geschmack besitzen, oder, wenn dieses der Fall seyn sollte, sich doch durch die Verbindung angenehm schmeckender und riechender Arzeneien verbessern lassen.

Als Excipientia kann man alle angenehm riechenden destillirten Wasser gebrauchen, auch einige weiche Extrakte von nicht unangenehmem Geschmacke und gutem Geruche.

Zu vermeiden sind in dieser Form:

1) Alle flüchtigen Arzeneien.

2) Alle leicht zerfließlichen Salze.

3) Alle Quecksilbermittel.

4) Alle scharfen, aufätzenden, übel schmeckenden und riechenden Arzeneikörper.

5) Alle an den Zähnen anklebenden Ingredienzien.

6) Alle unchemischen Zusammensetzungen der Arzneikörper.

Die Trochisken müssen die Konsistenz einer steifen Pillenmasse haben, und nicht klebrig oder weich bleiben; um diesen Zweck zu erreichen, setzt man taugliche Ingredienzien noch hinzu als: Amylum, Gummi Arabicum, Extractum Liquiritiae; Saccharum. Den Geschmack zu verbessern, nimmt man

außer dem Extracto Liquiritiae, dem Zucker und der Chocolade, noch Cortex Cinnamomi, Cassia cinnamomea; die Semina Cardamomi minoris, Coriandri, Anisi, Foeniculi. Die Quantität des Excipientis überläßt man dem Apotheker.

Geschmacklose Substanzen, wie Amylum, Gummi Arabicum etc., erfordern gleiche Theile Zucker; bittere Arzeneien hingegen nach Verhältniß ihrer Bitterkeit 4 bis 6 Theile Zukker. Die Anzahl der Ingredienzien ist hier größer; die gewöhnliche Größe ist von zwei Gran bis einem halben Skrupel.

Bei Abführ- und Brechmitteln ist die Quantität höchstens zwei Drachmen, welche man nach und nach nehmen läßt; im Allgemeinen aber richtet sich die Quantität nach der Dauer der Anwendung; man soll sie, wenn Salze in ihnen enthalten sind, in nicht zu großer Anzahl verschreiben.

Die Ordnung der auf einander folgenden Ingredienzien ist, wie bei den Pillen.

In der Unterschrift wird die Form, die Bereitungsart, die Größe, zuweilen auch das Behältniß angegeben.

In Hinsicht der Größe giebt man sie entweder nach dem Gewichte an, und man schreibt dann: Misc. fiant Trochisci ponderis, Granorum duorum, trium, e. c., oder man giebt die Anzahl der aus der Masse zu formenden Trochisken überhaupt an.

In der Signatur bestimmt man die Anzahl der Trochisken, welche der Kranke nach und nach im Munde zergehen lassen soll, und die Zwischenräume, in welchem die Gabe wiederholt wird.

Diese Form kann bei wichtigen Krankheiten nicht angewendet werden; häufig werden sie Kindern, auch Erwachsenen, wenn diese nämlich an Halsentzündungen, Husten rc. leiden, gegeben.

§. 6.

Morsuli s. Tabellae, Morsellen, nennt man diejenige Arzeneiform, in welcher mehrere gröbliche Pulver mit eingekochtem Zucker vermengt und erhärtet werden. Sie theilen sich wie die

vorhergehenden Arzeneimittel in officinelle und magiſtrale; und man unterſcheidet auch bei ihnen Excipienda und Excipientia, deren Verhalten zu einander ein gleiches mit dem der Trochisken iſt, nur daß die Quantität nicht unter vier Unzen betragen darf, weil ihre Bereitung umſtändlich iſt und ſie nur bei geringen Unpäßlichkeiten angewendet werden. Die Unterſchrift giebt Form, Bereitungsart, Größe und Behältniß an und iſt Misceantur fiant Morsuli no octo etc. Die Größe, da ſie von länglicher viereckiger Geſtalt ſind, wird hier nicht nach dem Gewichte beſtimmt, ſondern man giebt nur die Anzahl der Morſellen an. Das Behältniß iſt eine Schachtel. Die Signatur beſtimmt die Zeit, wenn eine Gabe genommen werden ſoll; haben ſie eine den Magen ſtärkende Eigenſchaft, ſo läßt man nach Verhältniß ein Glas rothen oder weißen Weines darauf nehmen.

§. 7.

Rotulae s. Orbiculi, Roteln, auch Zeltchen, Kügelchen genannt, ſind halbkugelrund geformte Kuchen, wobei wenige aber ſehr feine Pulver mit Zucker vermengt und erhärtet ſind; auch beſtehen ſie nur aus feinem Zucker mit ätheriſchen Oelen oder mit Pflanzenſäuren verbunden. Es eignen ſich zu deren Bereitung angenehm ſchmeckende Arzeneikörper, und ſolche, welche ſich in äußerſt feinem Pulver darſtellen laſſen. Das wechſelſeitige Verhältniß iſt: Auf 2 Unzen Zucker rechnet man 2 Drachmen Pulver; von flüſſigen Pflanzenſäuren, Pflanzenſäften, Eſſenzen, Tinkturen, Geiſtern, $1\frac{1}{2}$ Drachmen; von ätheriſchen Oelen 10—20 Tropfen und $1\frac{1}{2}$ Drachmen Waſſer. Die Größe der Roteln richtet ſich nach den Tropfen, welche der Apotheker aus der Pfanne auf das Blech fallen läßt.

Die Unterſchrift giebt Form und Bereitungsart an: Misceantur l. a. fiant Rotulae; wenn ſie ätheriſche Oele, Eſſenzen enthalten noch: dentur ad Vitrum probe clausum. die Signatur giebt die Gabe und die Anzahl an.

B) Von den Arzeneien in flüssigen Formen.

§. 1.

Electuarium, Electarium, Latwerge ist ein Gemenge von Pulvern, Extrakten, Oelen ꝛc. mit Honig oder Syrup, welche eine dickflüssige Konsistenz hat und innerlich angewendet wird.

Die Latwergen werden in officinelle und magistrale eingetheilt; jedoch sind die letztern gebräuchlicher, indem die erstern durch langes Aufbewahren leicht dem Verderben ausgesetzt sind, und man unterscheidet hier ebenfalls Excipienda und Excipientia; erstere begreifen alle Arzeneisubstanzen, wovon die vorzüglichsten bei den Pulvern und Pillen angegeben worden sind, welche sich mit einer tauglichen Flüssigkeit verbinden und eine Latwerge in sich darstellen. Alle Neutral- und Mittelsalze können ebenfalls in dieser Form verordnet werden. Zu den letztern (den Excipientibus) gehören alle nicht schnell entweichenden Flüssigkeiten.

Zu vermeiden sind:

1) Alle in kleinen Dosen wirksamen Arzeneikörper, wenn sie sich nicht lösen.

2) Alle Quecksilberpräparate.

3) Alle Arzeneikörper von großem specifischem Gewichte, weil sie leicht zu Boden sinken.

4) Alle im hohen Grade unangenehm schmeckenden und riechenden Arzeneimittel.

5) Alle flüchtigen Substanzen.

6) Alle koncentrirten Säuren.

7) Alle flüssigen Schleime.

8) Alle unchemischen Zusammenstellungen.

Um die nothwendige Konsistenz einer Latwerge zu treffen, gelten folgende Regeln:

1) Diejenigen Excipienda, welche harziger, balsamischer oder öliger Natur sind, erfordern ein schleimiges Excipiens.

2) Die Excipienda, welche eine trockene, erdige Beschaffenheit besitzen, müssen mit einem etwas konsistenten, zugleich aber auch klebrigen Excipiente in diese Form gebracht werden.

3) Die Excipienda von beträchtlicher Eigenschwere haben ein konsistentes, aber auch klebriges Excipiens nöthig.

4) Die Excipienda, welche viel Feuchtigkeit einsaugen, sind mit einem weichen, wäßrigen Excipiente zu verbinden.

5) Die Excipienda, welche eine klebrige, weiche Konsistenz haben, erfordern ein dickflüssiges Excipiens.

Im Durchschnitte erfordert ein Theil vegetabilisches Pulver drei bis vier Theile Syrup; Gummiharze und ähnliche Substanzen, welche weniger Feuchtigkeit verschlucken, gewöhnlich ihr gleiches Gewicht, und mineralische, unauflösliche Substanzen oft kaum die Hälfte. Aetherische Oele muß man nur zu einigen Tropfen hinzusetzen; ebenso müssen die versüßten Essenzen und geistigen Tinkturen in kleinen Quantitäten, z. B. eine halbe Drachme auf eine Unze, angesetzt werden.

Bei Verordnung der Latwergen ist es gut, wenn man zwei Excipientia wählt, wo man von dem wirksamern die Menge bestimmt, von dem weniger wirksamen aber die nöthige Quantität dem Apotheker überläßt.

Als Korrigentien für unangenehm schmeckende und riechende Arzeneikörper dienen außer den versüßten Mineralsäuren noch einige angenehm schmeckende Essenzen, wie Essentia Cardamomi, Caryophylli aromatici, Aurantiorum composita etc. Die Anzahl der arzeneilichen Ingredienzien darf nicht über sechs seyn.

Abführmittel und Brechmittel verschreibt man nicht in dieser Form; wenn man Abführmittel giebt, so wird die Latwerge doch immer auf mehrere Male genommen, und die Quantität muß im Allgemeinen von 1—4 Unzen betragen, je nachdem in längern oder kürzern Zwischenräumen die Gaben wiederholt werden sollen.

Die Ordnung der arzeneilichen Ingredienzien ist dieselbe wie bei den Pillen.

Die Unterschrift bestimmt: Form, Bereitung und, wenn die nöthige Quantität des Excipientis dem Apotheker überlassen wird, die Konsistenz: Misceantur fiat Electuarium, und,

wenn

wenn die Quantität des Excipientis nicht angegeben ist: apissius, s. mollius, s. spissioris, s. mollioris consistentiae.

Die Signatur giebt die Größe der Dosis und der Zwischenräume an; die Dosis wird nach Thee- oder Kaffeelöffeln bestimmt, und die Zwischenräume betragen gewöhnlich zwei bis vier Stunden. Man kann diese Arzeneiform fast in allen Krankheiten anwenden.

§. 2.

Linctus, Eclegma, Linktus, Lecksaft, ist eine Mixtur von dicklicher Konsistenz, welche kein beträchtliches Volumen einnimmt und einen angenehmen süßen Geschmack hat; es eignen sich zu derselben:

1) Alle in kleinen Gaben anzuwendenden festen Arzeneikörper, welche sich leicht in feines Pulver verwandeln lassen.

2) Alle Extrakte, eingedickten Pflanzensäfte, wenn sie sich gleichmäßig zertheilen lassen, und in kleinen Dosen wirksam sind.

3) Alle flüssigen Arzeneimittel: Essenzen, Tinkturen, versüßte Mineralsäuren 2c.

Zu vermeiden sind:

1) Alle festen Arzeneikörpern, die sich nicht fein pulvern lassen, in großen Dosen nur wirken, und einen unangenehmen Geschmack haben.

2) Alle koncentrirten Säuren, besonders die mineralischen; wendet man sie aber an, so dürfen sie nur zu einigen Tropfen hinzugemischt werden.

3) Alle unchemischen Mischungen, wie sie früher bei den Pulvern angegeben worden sind, wohin auch noch zu rechnen sind:

Die Verbindung des Oxymellis simplicis, scillitici, Syrupi de Gummi Ammoniaco, corticum Aurantiorum, Acetositatis Citri, Rubi Idaei, Berberum, Cerasorum nigrorum

a) mit dem Liquore salino officinali,

b) mit den Lösungen des Ammoniums (flüchtigen Alkali),

c) mit dem Oleo Tartari per deliquium (Liquore Kali carbonici),

d) mit dem Kermes minerali und Sulphure aurato.

Die häufigsten metallischen Verbindungen, welche in dieser Form vorkommen, sind die hydrothionsauren Spießglanzoxydulate (Kermes minerale, Sulphur Antimonii auratum) und der Spießglanzweinstein (Tartarus emeticus). Da sich erstere nicht lösen, so läßt man sie mit etwas Mucilago Gummi Arabici oder Tragacanthae abreiben, und das Verhältniß gestaltet sich dann so, daß man zu 2 Theilen flüssigen Schleims 6 — 8 Theile eines Honig= oder Zuckersaftes setzt.

Den Brechweinstein läßt man in einer kleinen Quantität destillirten Wassers lösen, und setzt dann das Uebrige noch hinzu, so daß ein Theil der Lösung auf sieben Theile Saft zu rechnen ist.

Vegetabilische Pulver läßt man ebenfalls mit den genannten flüssigen Schleimen abreiben, und setzt dann die nöthige Menge Saft hinzu; ebenso wird mit dem Bisam, Bibergeil, Opium verfahren.

Schleimharze müssen entweder mit dem Schleime von arabischem oder Tragantgummi, oder auch mit Eidotter unter die Mischung gebracht werden, wo man auf 1 Theil Schleimharzes oder Harzes 2 — 3 Theile flüssigen Schleims und 12 Theile von Honig= oder Zuckersäften rechnet.

Weiche Extrakte, deren Verhältniß sich aber nach der Wirkung des Extraktes selbst und nach den Jahren des Patienten richtet, läßt man gleich unter die Zuckersäfte mengen, während trockene Extrakte in 2 Theilen Gummischleim abgerieben und mit 6 — 8 Theilen eines Saftes versetzt werden.

Fette Oele macht man mit einer hinlänglichen Menge Schleims zur Verbindung mit den übrigen Ingredienzien tauglich.

Natürliche Balsame werden gewöhnlich zu einer Drachme mit 2 — 3 Drachmen Schleim verbunden und ihnen dann 6 — 8 Theile Saft hinzugesetzt.

Aetherische Oele werden am besten, ehe sie in die Mischung gebracht werden, mit Zucker abgerieben; sie dienen häufig entweder als Adjuvans, oder Korrigens. Die Anzahl der Ingredienzien darf die Zahl sechs nicht überschreiten.

Der Linktus wird auf mehrere Male genommen, weshalb

man ihn zu einer Unze bis zu vier Unzen verschreibt; jedoch muß man sich hüten, diese Quantität zu überschreiten, da er leicht dem Verderben ausgesetzt ist.

Die Ordnung der auf einander folgenden Ingredienzien ist, in der Art zu setzen, daß die kleinern Quantitäten vorauskommen, die größern folgen; ist es aber der Fall, daß ein Ingrediens, ehe es mit den übrigen dazu kommenden vermischt werden kann, erst durch ein anderes dazu vorbereitet wird, so setzt man das Subigationsmittel gleich nach dem zu subigirenden Arzeneikörper, und läßt die übrigen Mittel folgen. Was tropfenweise hinzugesetzt wird, muß zuletzt verschrieben werden.

Die Unterschrift giebt Form, Bereitungsart, auch manchmal das Gefäß an: Misceantur fiat Linctus. Man setzt auch manchmal gleich nach den Ingredienzien, deren genaue Verbindung man beabsichtigt: teratur, subigatur, solvatur etc. und am Ende Fiat Linctus.

Die Signatur bestimmt die Gabe und Zwischenräume.

Die Dosis ist 1—2 Kaffeelöffel, die Wiederholung entweder alle halbe, ganze oder auch alle zwei Stunden.

Der Linktus wird sehr häufig bei Krankheiten der Brustorgane, bei Affektionen der Mundhöhle, besonders aber bei Kindern angewendet.

§. 3.

Julapium, Julep, wird innerlich angewendet und ist eine flüssige aus angenehm schmeckenden und riechenden Ingredienzien zusammengesetzte Arzeneiform, welche ein vollkommen helles Aussehen hat und nicht tropfenweise genommen wird.

Die Ingredienzien theilt man hier in Excipienda und Excipientia ein. Erstere sind alle Arzeneikörper, welche als Basis, Korrigens und Adjuvans angewendet, und von einer Flüssigkeit aufgenommen werden, so daß weder Bodensatz noch Trübung erfolgt.

Zu den Excipiendis gehören:

1) Einige nicht widrig schweckende und leicht lösliche Neu=

tralsalze, als: Sal polychrestum de Seignette, Sal acetosellae (Oxalium), Nitrum depuratum (Kali nitricum), Cremor Tartari solubilis, Terra foliata Tartari (Kali aceticum). Terra foliata Tartari crystallisabilis (Natron aceticum).

2) Einige flüssige Neutralsalze und neutralsalzige Verbindungen: Spiritus s. Liquor Mindereri, Liquor Kali acetici, Liquor Kali carbonici, Liquor Ammonii carbonici, Vinum stibiatum.

3) Einige Pflanzensäuren und säuerliche Pflanzensäfte: Acidum tartaricum, Acetum Vini, Acetum Rubi Idaei; Succus Citri, Roob Berberum.

4) Einige mineralische Säuren: Acidum sulphuricum, Acidum nitricum, Acidum muriaticum, Acid. Salis oxygenatum.

5) Alle versüßten mineralischen und vegetabilischen Säuren.

6) Der Weingeist.

7) Einige Tinkturen, welche keinen Bodensatz machen, wenn sie mit einer wäßrigen Flüssigkeit in Berührung kommen: Laudanum liquidum Sydenhami, Tinctura Opii Eccardi.

9) Alle Honig- und Zuckersäfte, welche eine schöne Farbe und einen angenehmen Geruch haben.

Zu den Excipientibus gehören:

Aqua destillata, corticum Aurantiorum, camphorata, Cerasorum, Chamomillae, Cinnamomi, corticum Citri, Foeniculi, Menthae piperitae, crispae, Melissae, Naphtae, Rosarum, Rubi Idaei, Sambuci, Tiliae; auch können die Weine hieher gerechnet werden, vorzüglich die säuerlichen oder süßen.

Zu vermeiden sind:

1) Alle unangenehm schmeckenden und riechenden Arzeneien.

2) Alle nicht vollkommen lösbaren Arzeneikörper, wohin die meisten Extrakte, Gummiresinen, vegetabilischen, animalischen oder erdigen Pulver gehören.

3) Alle unchemischen Zusammenstellungen; zu diesen gehören außer den schon früher erwähnten:

a) die Verbindung des essigsauren Kali's (Kali acetici) mit Weinsteinsäure,

b) die Verbindung des Seignettesalzes mit Säuren oder säuerlichen Pflanzensäften,

c) die Verbindung des Salpeters mit der Weinsteinsäure,

d) die Verbindung der versüßten Säuren mit Säuren.

Wenn diese Mixtur im gewöhnlichen Sinne als Arzenei genommen werden soll, so wird dieselbe dem Kranken koncentrirter gegeben; wenn sie aber als gewöhnliches Getränk gegeben und der eigenen Willkühr des Kranken überlassen wird, so wendet man sie in einem verdünnten Zustande an.

Gewöhnlich lassen sich folgende Verhältnisse annehmen:

Auf eine Drachme gewöhnliche Schwefel- oder oxygenisirte Kochsalzsäure rechnet man, wenn der Julep als Arzenei gebraucht werden soll, 4 — 6 Unzen destillirten Wassers, dem man 6 Drachmen bis eine Unze Honig- oder Zuckersaft hinzusetzt. Ist er aber zum gewöhnlichen Getränke bestimmt, so nimmt man die vierfache Quantität von dem angegebenen Excipiente.

Auf eine Drachme Weinsteinsäure rechnet man, als Arzenei genommen, 4 — 5 Unzen destillirten Wassers und 6 Drachmen bis eine Unze Syrup; als gewöhnliches Getränk aber angewendet wird die drei- bis vierfache Quantität destillirten Wassers genommen.

Auf eine Unze säuerlicher Zucker- oder Honigsäfte werden, wenn er als Arzenei genommen wird, 3 — 4 Unzen Wassers gerechnet; wenn er aber als Getränk verordnet wird, die dreifache Quantität des Excipientis.

Auf eine Unze destillirten Weinessigs rechnet man, als Arzenei gegeben, 4 Unzen destillirten Wassers, und 6 Drachmen bis eine Unze von einem Honig- oder Zuckersaft; als gewöhnliches Getränk aber die vierfache Menge Wassers.

Werden versüßte Säuren oder andere nicht widrig schmekkende Arzeneien in dieser Form verordnet, so setzt man gewöhnlich auf 3 — 4 Unzen Flüssigkeit eine halbe Unze Syrup an.

Die Anzahl der Ingredienzien ist 3 — 6.

Die Quantität wird im Allgemeinen von 2 — 4 — 20

Unzen verschrieben; jedoch soll der Julep immer in einem Tage verbraucht werden, weil er leicht verderben kann.

In Hinsicht der Ordnung der Ingredienzien kommt es darauf an, ob sie fest oder flüssig sind. Sind feste Arzeneikörper unter den Ingredienzien, so kommen diese zuerst zu stehen, hierauf das Lösungsmittel und dann das Adjuvans und Korrigens; soll aber der Julep aus lauter flüssigen Arzeneikörpern zusammengesetzt werden, so wird mit den kleinern Quantitäten angefangen, worauf die größern folgen, und zwar so, daß das Excipiens als die größte Quantität zuletzt kommt.

Die Unterschrift giebt Form und Bereitung an und heißt, wenn lauter flüssige Ingredienzien in der Formel sind: Misceantur, fiat Julapium, auch nur Misceantur. Sind aber feste Arzeneikörper dabei, die gelöst werden sollen, so wird die Unterschrift getheilt, und ein Theil derselben gleich nachdem Solvendo gesetzt, wo es dann heißt: solve, oder solvatur, oder bei mehreren solvendis: solvantur; hierauf folgt, nach dem das Solvens angegeben worden ist, der andere Theil der Unterschrift: admisce s. adde, oder admisceatur s. addatur, und sind mehrere hinzukommende Ingredienzien noch da: admisceantur s. addantur.

Die Signatur bestimmt Gabe und Zwischenräume. Die Gabe ist von einem Eßlöffel bis zu einer Kaffeetasse; die Wiederholung derselben gewöhnlich alle halbe, ganze oder alle 2 Stunden.

Man wendet den Julep gewöhnlich in fieberhaften Krankheiten an.

§. 4.

Mixturae, Mixturen, werden gewöhnlich diejenigen flüssigen Arzeneiformen genannt, welche entweder Arzeneikörper in einem Fluido vollkommen gelöst oder mit diesem vermengt enthalten, und löffel- oder tassenweise genommen werden.

a) Es sind theils rein chemische Lösungen, wohin alle Lö-

ungen der Neutralsalze, erdigen und metallischen Mittelsalze gehören.

b) Theils durch ein oder mehrere Zwischenmittel (wie z. B. Schleim- und Extraktivsstoff) bewirkte Verbindungen, wohin alle Lösungen der Extrakte, und alle Verbindungen gepulverter, und nur zum Theil löslicher Arzeneikörper mit einer Flüssigkeit gehören.

c) Theils auch übersättigte Lösungen, weshalb sich das, was in der Flüssigkeit nicht gelöst wird, auf den Boden begiebt. Hieher werden alle Verbindungen der Erde mit einer wäßrigen Flüssigkeit gerechnet.

Man theilt hier die Arzeneikörper theils in Excipienda und Excipientia, welche beide entweder flüssiger Natur sind, oder, wenn erstere zwar fest, sich doch in feines Pulver verwandeln lassen; theils in Solvenda und Solventia, deren erstere fester, letztere aber flüssiger Natur sind.

Excipienda sind:

1) Alle festen animalischen, vegetabilischen und mineralischen Arzeneikörper, welche sich in ein sehr feines Pulver verwandeln lassen. Nebst den früher angeführten gehören noch das Kermes minerale und Sulphur Antimonii auratum hieher.

2) Alle flüssigen Arzneikörper.

Excipientia sind alle wäßrigen, weinigen und schwachgeistigen Flüssigkeiten.

Als Solvenda können verordnet werden:

1) Alle Neutralsalze, erdige und metallische Mittelsalze.
2) Die fixen kohlensauren Alkalien.
3) Das kohlensaure flüchtige Alkali.
4) Alle trockenen Schleime, Schleimharze und Harze.
5) Alle trockenen und weichen Extrakte.
6) Alle Roobe.
7) Alle Pulpen.
8) Die verschiedenen Mannasorten.

Als Solventia wendet man gewöhnlich wäßrige, weinige oder schwachgeistige Flüssigkeiten an.

Zu vermeiden sind:

1) Alle Arzeneikörper, welche sich weder lösen, noch in sehr feines Pulver verwandeln lassen, als Blumen und Hölzer.

2) Alle vegetabilischen Arzeneikörper, welche in großen Gaben angewendet werden und viel Faserstoff enthalten.

3) Alle Arzeneimittel, welche bei geringer Eigenschwere in zu großen Gaben angewendet werden müssen.

4) Alle Arzeneimittel, welche, wenn sie mit Flüssigkeiten in Verbindung treten, sehr aufschwellen, und die in großen Gaben angewendet werden, wie die Altheewurzel ꝛc.

5) Alle Arzeneikörper von zu großem specifischem Gewichte, wohin alle metallischen Präparate gehören.

6) Alle Verbindungen der Arzeneikörper, die sich zersetzen. Hieher gehören außer den oben schon erwähnten:

die Verbindungen des Tamarindenmarks

a) mit Neutralsalzen, die aus Weinsteinsäure und verschiedenen alkalischen Basen zusammengesetzt sind;

b) mit Neutralsalzen, wo das Kali an eine stärkere Säure gebunden ist, z. B. Tartarus vitriolatus etc.

Bei Konstituirung der Mixturen hat man auf die Konsistenz Rücksicht zu nehmen; diese beruht auf dem richtigen Verhältnisse des Excipientis zum Excipiendo oder des Solventis zum Solvendo.

Es kommen deshalb hier folgende Verhältnisse in Betrachtung.

Auf eine Unze Flüssigkeit rechnet man gewöhnlich:

Von vegetabilischen Pulvern.	½ Drachme bis 2 Scrupel
— festen Extrakten	2 Scrupel
— flüssigen —	1 Drachme
— Rooben	1 Drachme
— Pulpen	2 — 2½ Drachmen
— Manna	2 — 3 Drachmen
— arabischem Gummi . .	1 Drachme bis 4 Scrupel
— Tragantgummi	6 Gran
— Salep	8 Gran.

Dieselbe Menge Wassers löst bei einer Temperatur von 10 Grad über ° nach Reaumur von folgenden Salzen:

Vom kohlensauren Kali	7 Drachmen
— —— Natron	6 Drachm.
— —— Ammonium	5 Drachm.
— Tartarus vitriolatus	½ Drachm.
— Sal mirabile Glauberi	10 Scrupel
— Nitrum depuratum	1½ Drachm.
— Sal Ammoniacum	3 Drachm.
— Soda phosphorata	3 Drachm.
— Kali aceticum	7½ Drachm.
— Natrum aceticum	5 Drachm.
— Kali tartaricum	3 Drachm.
— Tartarus ammoniatus	5 Drachm.
— Sal de Seignette	½ Unze
— Cremor Tartari	3 Gran
— Cremor Tartari solubilis	6 Drachm.
— Borax	24 Gran
— Salamarum	5 Drachm.
— Baryta muriatica	4 Scrupel
— Alumen crudum	8½ Drachm.
— Mercurius sublimatus corrosivus	½ Drachm.
— Liquor Hydrargyri nitrici	2 Drachm.
— Ferrum Sulphuricum	2 Drachm.
— Ferrum muriaticum	7 Drachm.
— Ammonium muriaticum martiale	½ Unze
— Tartarus stibiatus	3 Drachm.
— Zincum Sulphuricum	3 Drachm.
— Plumbum aceticum	½ Unze.

Bei Arzeneikörpern, welche sich nicht lösen und die man in dieser Form geben will, wendet man gewöhnlich etwas Mucilago Gummi Arabici an, mit welchem man sie zuvor vermischt, um sie in dem Fluido länger schwebend zu erhalten; nur darf dieses nicht bei vegetabilischen Pulvern geschehen, weil durch den Mucilago Gummi Arabici die Flüssigkeit zu dick würde, und man versetzt diese daher mit Honig- oder Zuckersäften.

Will man Essenzen, Elixire, Geister oder geistige Tinkturen in der Mixturform geben, so muß man ihnen, wenn sie nicht mit Extrakten gegeben werden, um sie schwebend in der Flüssigkeit zu erhalten, etwas von einem Syrup hinzusetzen.

Die Anzahl der Ingredienzien soll 4, höchstens 6 seyn.

Bei Brech- und Abführmitteln wird gewöhnlich ein Haustus gegeben, der nicht über 3 Unzen betragen darf. Die allgemeine Quantität richtet sich nach dem Alter, der Größe und öftern Wiederholung der Gaben, und ist höchstens 8 Unzen.

Die Ordnung der Ingredienzien, nach welcher sich auch die Unterschrift richtet, ist folgende:

Besteht die Mixtur aus lauter Excipiendis, die flüssig sind, so kommt zuerst die kleinere, dann folgt immer die größere Quantität, und zuletzt das Excipiens, und es heißt dann nur Misceantur.

Kommen aber Ingredienzien unter die Mixtur, welche man erst auflösen muß, so werden zuvor die Solvenda, alsdann die Solventia gesetzt, die Korrigentia und Adjuvantia folgen nach; die Unterschrift heißt dann: solve s. solvatur s. solvantur; folgen Korrigentia oder Adjuvantia: Solventibus admisce s. adde, admisceatur s. addatur, admisceantur s. addantur.

Alle Arzeneien, welche tropfenweise hinzugesetzt werden, setzt man zuletzt.

Sollen ätherische Oele in Mixturen verordnet werden, so setzt man diese zuerst, hierauf folgt der Zucker, mit welchem sie verrieben werden müssen, und zuletzt kommt das Fluidum, in welchem sie gelöst werden, zu stehen; die Unterschrift heißt dann zwischen das Oel und dem Zucker teratur s. terantur cum etc., und nachdem der Zucker angegeben worden ist, kommt der zweite Theil der Unterschrift, welcher deinde solvantur heißt.

Die Signatur bestimmt die Dosis, welche ein halber, ganzer, $1\frac{1}{2}$ — 2 Eßlöffel ist, und die Zwischenräume, nämlich alle Stunden, alle zwei, drei oder vier Stunden.

Man wendet sie beinahe in allen Krankheiten an.

§. 5.

Guttae s. Mixtura contracta, Tropfen, Tropfenmixtur ist eine jede koncentrirte flüssige Arzeneiform, welche tropfenweise angewendet wird. Die Tropfenmixturen werden eingetheilt 1) in officinelle und magistrale (Mixturae contractae officinales et magistrales); 2) in einfache und zusammengesetzte (Mixturae contractae simplices et compositae); 3) in Tropfenmixturen zum innerlichen und äußerlichen Gebrauch (Mixt. contract. ad usum internum et externum). In dieser Form werden angewendet:

1) alle festen Arzeneikörper, die sich lösen und in kleinen Gaben angewendet werden;

2) alle Extrakte;

3) Neutralsalze, erdige und metallische Mittelsalze;

4) alle flüssigen Körper, die in kleinen Gaben angewendet werden.

Vermeiden muß man:

1) alle Pulver;

2) alle Syrupe;

3) alle Schleime;

4) alle Konserven, Rooben, Pulpen, officinellen Elektuarien;

5) alle unchemischen Zusammenstellungen.

Hieher gehört besonders, daß man die salzsaure Schwererde nicht mit Schwefelsäure geben darf.

Die Tropfenmixtur zum innerlichen Gebrauche ist als eine unvollendete Form anzusehen, in welcher das Fluidum entweder nicht in gehöriger Quantität vorhanden ist, oder auch gänzlich mangelt. Ersteres findet bei den Mixturis contractis Statt, in welchen Extracte gelöst enthalten sind; letzteres hingegen bei denen, in welchen Essenzen, Tinkturen, versüßte Säuren u. s. w. miteinander verbunden sind; man muß deshalb die meisten Tropfen vor ihrer Anwendung durch eine schickliche Flüssigkeit verdünnen, wie z. B. durch Wasser, Thee, Wein, Bier. Bei Tropfen, welche salzsaure Schwererde enthalten, soll man zur

Verdünnung immer destillirtes Wasser, oder Aqua Cinnamomi nehmen.

Die Anzahl der Ingredienzien soll die Zahl 6 nicht überschreiten.

Im Allgemeinen verschreibt man, wenn die Tropfen aus Arzeneien bestehen, welche zu einigen Tropfen gegeben, und nur wenige Male angewendet werden sollen, einen Scrupel, aber nicht weniger. Sind aber Extrakte in ihr enthalten, so verschreibt man nicht unter einer halben Unze. Tropfen, welche flüchtige Arzeneien enthalten, verschreibt man in kleiner Quantität. Die Ordnung der Ingredienzien, und die Unterschrift verhält sich so, wie bei den Mixturen.

Die Signatur bestimmt die Gabe, welche nicht zu groß sein darf, 60 — 70 Tropfen höchstens; die Zwischenräume sind alle Stunden, 1, 2 — 3 Stunden, auch 1, 2 — 3 mal des Tages; und endlich das Vehikel.

Diese Form wird sehr häufig und besonders bei Krankheiten, wo es auf schnelle Hilfe ankommt, angewendet.

§. 6.

Emulsiones s. Emulsa, Emulsionen, sind Mixturen, die eine weiße, der Milch ähnliche Farbe haben, und nicht tropfenweise genommen werden.

Es giebt dreierlei Arten der Emulsionen.

Die erste Art besteht aus Schleim, einem fetten Oele und Wasser, und man nennt sie daher die schleimig-öligen Emulsionen; sie werden entweder aus Samen bereitet, welche fettölige und schleimige Theile zugleich enthalten, oder aus fetten Oelen, die durch Hilfe des Schleims mit Wasser mischbar gemacht worden sind.

Die zweite Art der Emulsionen entsteht, wenn Harzen oder Schleimharzen, nachdem sie mit Schleimen gut unter einander gerieben sind, unter fortgesetztem Reiben allmählig Wasser hinzugegossen wird. Sie werden zum Unterschiede von der ersten Art,

mit welcher sie nur die Farbe und Konsistenz gemein haben, unächte Emulsionen genannt.

Die dritte Art wird ebenfalls zu den unächten (Pseudo-Emulsiones) gezählt, und entsteht, wenn man natürliche Balsame, wie Balsamus Peruvianus, Tolutanus etc., mit einem flüssigen Schleim durch anhaltendes Reiben vereinigt, und ihnen hierauf nach und nach Wasser zusetzt.

Zu Emulsionen wird alles das, was entweder für sich mit Wasser, oder durch Vermischung mit andern Ingredienzien eine der thierischen Milch ähnliche Flüssigkeit liefert, gerechnet.

Die zu verordnenden Ingredienzien werden eingetheilt:

1) In Emulgenda, welche, wenn sie mit Wasser gerieben werden, diesem eine milchige Farbe mittheilen.

2) In Emulgens, unter welchem man das Wasser versteht, wodurch die Form zu Stande kommt.

3) In Accessoria (Zusätze); unter diesen versteht man diejenigen Arzeneikörper, welche hinzugesetzt werden, um das Emulgendum, wenn es für sich allein seiner Natur nach mit dem Emulgente nicht vereinbar ist, zur Vereinigung mit demselben geschickt zu machen, oder dieselbe zu befördern; auch begreift man unter den Accessoriis diejenigen Arzeneimittel, welche deswegen hinzugesetzt werden, um die Wirksamkeit des Emulgendi entweder zu vermehren, oder zu vermindern; und endlich die, welche, um den unangenehmen Geschmack des Emulgendi zu verbessern, damit verbunden werden.

Zu Emulgendis nimmt man:

1) Alle schleimig-öligen Samen: Amygdalae dulces und amarae, Semen Cannabis, Lini, Papaveris etc.

2) Alle fetten Oele, als Oleum Amygdalarum dulcium, Cannabis, Lini, Papaveris albi, Ricini.

3) Alle Schleimharze.

4) Alle Harze.

5) Alle natürlichen Balsame.

Als Emulgens gebraucht man gewöhnlich die angenehm schmeckenden destillirten Wasser.

Als Acessoria wendet man an:

1) alle Schleime;

2) das Eydotter (Vitellum ovi);

3) die Seife;

4) die Ochsengalle.

Als Accessoria, die den Geschmack verbessern, sind der Zucker und die Zuckersäfte zu betrachten.

Als Accessoria, die die Wirksamkeit einer Emulsion erhöhen, kann man zu ächten Emulsionen den Kampfer, das Opium hinzusetzen; bei unächten aber gebraucht man sehr häufig Essenzen oder auch kräftig wirkende destillirte Wasser.

Zu vermeiden sind als Zusätze bei den ächten Emulsionen:

1) alle Säuren;

2) alle geistigen Arzeneikörper;

3) alle unangenehm schmeckenden oder riechenden Arzeneien;

4) alle färbenden Substanzen.

Bei den unächten:

1) alle stark färbenden Zusätze;

2) alle Säuren und säuerlichen Neutralsalze;

3) überhaupt alle Pulver, ausser denen, welche sich leicht zertheilen lassen und nur in kleiner Quantität angewendet werden.

Da die ächten Emulsionen theils als Arzenei, theils als Getränk gebraucht werden, so ist auch die Konsistenz derselben verschieden.

Um eine koncentrirte Emulsion aus süßen Mandeln zu verfertigen, werden auf eine Unze derselben 8 Unzen Wasser erfordert; soll sie aber von mittlerer Konsistenz sein, so sind 12 Unzen, und soll sie als gewöhnliches Getränk verordnet werden, 16 Unzen Wasser nöthig.

Von den Samen nimmt man eine Unze derselben; wenn sie eine koncentrirte Konsistenz besitzen soll, 6 Unzen; soll sie aber von mittlerer Konsistenz seyn, 8 — 9 Unzen, und soll sie als Getränk gebraucht werden, 12 — 14 Unzen Wasser. Setzt man den Emulsionen Syrup oder Zucker hinzu, so rechnet man auf eine Emulsion von 6 — 8 Unzen eine halbe Unze bis 6 Drachmen Syrup, oder 3 Drachmen bis eine halbe Unze Zuk-

ker; auf eine Emulsion von 12 — 16 Unzen 6 Drachmen bis 1 Unze Syrup, oder eine halbe Unze bis 6 Drachmen Zucker.

Bei Emulsionen aus einem fetten Oele überläßt man die nöthige Quantität des Accessoriums (eines flüssigen Schleimes oder eines Eidotters) dem Apotheker über. Das passende Verhältniß ist hier auf eine Unze Oel und eben so viel Mucilago Gummi Arabici, oder auf eine Unze Oel und ein Eidotter 6 Unzen Wasser und 6 Drachmen bis eine Unze Syrup.

Bei Schleimharzen, wie Gummi Ammoniacum, verfährt man am besten so, wenn man auf 3 Drachmen eines Schleimharzes wenigstens anderthalb Drachmen arabischen Gummi, oder noch besser das Gelbe von einem Ei, welches den Geschmack noch mehr verbessert, hinzusetzt, welchen man noch 6 Unzen eines wo möglich angenehm schmeckenden destillirten Wassers und eine bis eine halbe Unze eines Syrups von derselben Eigenschaft hinzufügt.

Mit den Harzen verfährt man ebenso, wie mit den Schleimharzen, nur daß die Quantität des Gummi's im Verhältniß zu dem Harze erhöht werden muß, nämlich in vier- bis sechsfacher Menge, oder man läßt auch gewöhnlich einen halben Scrupel Harz mit einem halben Eidotter abreiben, und etwa anderthalb Unzen von einem angenehm schmeckenden Wasser hinzusetzen. Auch kann man sich, um die Arzneikörper in Emulsionen zu bringen, der Milch von Samen, oder auch nur des Syrupus emulsivus oder Papaveris albi, Althaeae etc. bedienen.

Die natürlichen Balsame bringt man in Emulsionsform, wenn man sie entweder mit Mucilago Gummi Arabici s. Tragacanthae verbindet, wo man gewöhnlich auf einen Theil Balsam 2 Theile Mucilago rechnet; oder wenn man sie mit Eidotter abreiben läßt, indem man zu 2 Drachmen Balsam das Gelbe eines Eies nimmt; oder wenn man sie, nachdem sie zuvor mit einer kleinen Quantität einer koncentrirten Lösung des arabischen oder Tragantgummi's abgerieben sind, mit einer Emulsion aus Mandeln, Mohn- oder Hanfsamen verbinden läßt, welche Emulsionen man auch gemischte nennt.

Soll Kampfer in dieser Form gegeben werden, so vermittelt man die Verbindung durch arabischen Gummi.

Scharfe oder heftig wirkende Arzeneikörper hüllt man am besten durch eine Emulsion von Mandeln ein; Pulver läßt man entweder mit arabischem Gummi oder einigen geschälten Mandeln vorher abreiben und alsdann hinzumischen.

Die Anzahl der Ingredienzien ist bei den ächten Emulsionen drei und vier; in den unächten bisweilen fünf bis höchstens sechs. Wenn Abführmittel in dieser Form gegeben werden, darf die Quantität nicht über zwei bis drei Unzen betragen.

Im Allgemeinen, wenn die Emulsion als Arzenei gebraucht wird, verschreibt man höchstens 12 Unzen; wird sie als Getränk gebraucht etwa 24 — 30 Unzen.

Die Ordnung der Ingredienzien ist bei den Samenmilchen Das Emulgendum wird zuerst gesetzt (wenn mehrere sind, setzt man die größere Quantität zuerst); hierauf folgt das Emulgens, nach welchem die Accessorien folgender Art zu stehen kommen, daß der Arzeneikörper, welcher in der verfertigten Emulsion etwa gelöst, oder mit ihr als ein festes Ingredienz verbunden werden soll, gleich auf das Emulgens folgt und das flüssige Accessorium zuletzt gestellt wird.

Bei Oelmilchen und den unächten Emulsionen wird das Emulgendum znerst angegeben, dann folgt das die Vereinigung hervorbringende Accessorium, alsdann das Emulgens, und zuletzt die übrigen Korrigentien oder Adjuvantien.

Wenn eine Emulsion dazu dienen soll, einen scharfen oder unangenehm schmeckenden Arzeneikörper einzuhüllen, so werden erst die Arzeneikörper zur Hervorbringung der Emulsion gesetzt, worauf das Einzuhüllende, und nach diesem das Korrigens zu stehen kommt. Die Unterschrift giebt Form und Bereitungsart an, und heißt, wenn zu der Emulsion kein Accessorium nöthig ist: Fiat Emulsio (F. Emuls). Sind Accessorien zur Emulsion nöthig, so wird die Unterschrift gleich nach dem Emulgens gesetzt, und heißt: Fiat Emulsio, cui adde. Wenn zu Samenmilchen Kampfer ꝛc. gesetzt wird, und man verlangt, daß der hinzugesetzte Arzeneikörper mit arabischem Gummi oder Mandeln

von

vor der Vermischung abgerieben werden soll, so wird dieses in der Unterschrift angegeben durch Teratur cum etc.

Die Signatur bestimmt die Dosis, welche ein halber, ganzer Eßlöffel oder auch eine halbe, bis ganze Tasse sein kann; dann die Zwischenräume: alle halbe, ganze, alle zwei Stunden.

Man bedient sich der Emulsion gewöhnlich bei Entzündungen des Halses, der Brust, des Magens rc.

§. 7.

Infusum, Aufguß, begreift diejenigen flüssigen Arzeneiformen, welche entstehen, wenn verschiedene Arzeneikörper mit irgend einer Flüssigkeit übergossen werden, und nachdem sie bald kürzere bald längere Zeit mit einander in Berührung gewesen sind, durchgeseiet oder abgegossen, und nicht tropfenweise angewendet werden. Man bedient sich meistentheils der Pflanzenkörper, jedoch werden auch Arzeneikörper aus dem Mineral- und Thierreiche angewendet, z. B. das Eisen, das Bibergeil rc.

Man theilt die Aufgüsse ein:

1) In einfache und zusammengesetzte (Infusa simplicia et composita); wenn nämlich ein einziges, oder mehrere Arzeneiprodukte mit einem Fluido übergossen werden.

2) In kalt- oder heiß- bereitete (Infusa frigida et calida); in so fern man nämlich die Arzeneikörper mit einer kalten oder heißen Flüssigkeit übergießt.

3) In wäßrige, weinige oder schwachgeistige (Infusa aquosa et vinosa), welchen Unterschied die Qualität der zu übergießenden Flüssigkeit giebt, die entweder Wasser, oder Wein, oder Weingeist mit Wasser vermischt sein kann.

4) In innerliche und äußerliche (Infusa ad usum internum et externum).

Zu dieser Form eignen sich besonders diejenigen Pflanzenkörper, welche viele flüchtige Stoffe enthalten, oder solche, welche, wenn sie der Siedhitze ausgesetzt werden, eine nachtheilige Veränderung erleiden; auch wendet man, wie schon erwähnt worden

ist, leicht lösliche Metallkörper und einige ausziehbare Arzeneikörper aus dem Thierreiche an.

Man theilt die Arzeneikörper hier ein: 1) in Solvenda s. Infundenda (zu lösende oder aufzugießende Körper), 2) in Solventia s. Menstrua (lösende Körper), 3) in Accessoria (Zusätze).

Solvenda s. Infundenda sind:

1) Aus dem Pflanzenreiche alle Blumen, Blätter, Rinden, Samen und Wurzeln, welche mehr oder minder die oben erwähnten Eigenschaften besitzen.

2) Aus dem Thierreiche besonders Castoreum und Moschus.

3) Aus dem Mineralreiche besonders Limatura Martis, Ferrum tartarisatum; letzteres ist besser für die Anwendung, weil es sich in einer schwachgeistigen oder weinigten Flüssigkeit ganz löst.

Solventia sind:

1) reines Quell- oder Flußwasser, bisweilen destillirtes Wasser.

2) Dekokte, z. B. Decoctum corticis Peruviani, ligni Quassiae.

3) Das Bier.

4) Verschiedene Weinsorten.

5) Schwachgeistige Flüssigkeiten, gewöhnlich 1 Theil Alkohol und 3—4 Theile gemeinen oder destillirten Wassers.

Accessoria, welche die Wirkung erhöhen, sind:

1) Alle Neutralsalze, erdige und metallische Mittelsalze.

2) Alle weichen und trockenen Extrakte und eingedickten Pflanzensäfte.

3) Alle Schleime, Schleimharze und Harze.

4) Alle Roobe und Pulpen.

5) Alle Mannasorten.

6) Alle natürlichen Balsame.

7) Alle ätherischen Oele.

8) Alle Tinkturen, Essenzen, Elixire und Geister.

9) Alle versüßten mineralischen und vegetabilischen Säuren.

10) Alle in kleinen Dosen wirksamen destillirten Wasser.

11) Alle vorzüglich wirksamen Honig= und Zuckersäfte.

12) Der Kampfer.

13) Alle Arzeneikörper aus dem Thierreiche, wenn sie sich fein pulvern lassen.

Accessoria, welche den Geschmack verbessern, sind:

1) Alle angenehm schmeckenden Honig= und Zuckersäfte.

2) Der Zucker und der Honig.

3) Einige Roobe und Pulpen, vorzüglich Roob Ribium, Sambuci; Pulpa Tamarindorum, Prunorum, Cassiae.

4) Einige destillirte Wasser, als: Aqua Cinnamomi sine vino et cum vino, Aqua Menthae piperitae sine vino et cum vino, Aqua aromatica.

5) Einige angenehm schmeckende und riechende Essenzen; vorzüglich: Essentia corticum Aurantiorum simplex et composita, Chinae compositae, Calami aromatici, Caryophyllorum aromaticorum, Cinnamomi, Galangae minoris, Cardamomi minoris etc.

6) Einige angenehm schmeckende und riechende ätherische Oele wie: Oleum Cinnamomi, Menthae piperitae etc.

Vermeiden muß man:

1) Alle Hölzer und festen Rinden, wenn sie nicht etwa flüchtige ätherisch=ölige Theile enthalten.

2) Alle destillirten wirksamen Wasser, wenn die Aufgüsse heiß bereitet werden.

3) Brunnenwasser, wenn es hart ist.

In Hinsicht des Verordnens gelten folgende Regeln:

1) muß man das wechselseitige Verhältniß des Menstruum zum Solvendum beachten, welches sich nach der Natur und Beschaffenheit der Arzeneikörper richtet, je nachdem in dem einen Arzeneikörper mehr oder weniger ausziehbare Stoffe enthalten sind; je größer die Menge der ausziehbaren Stoffe ist, desto größer muß auch die Quantität des Fluidums sein. Als Norm nimmt man gewöhnlich auf eine halbe Unze von den gewöhnlich in großen Gaben anzuwendenden Arzeneikörpern die Kolatur zu vier Unzen des fertigen Aufgusses an; dieser setzt man dann

als Korrigens eine halbe Unze eines Honig- oder Zuckersaftes hinzu.

2) Der Zeitraum, in welchem die Ausziehung geschehen kann, ist nach der Absicht zu bestimmen, ob man nämlich die flüchtigen und leicht ausziehbaren Stoffe allein ausziehen will, oder ob die Flüssigkeit auch die etwas festern Theile in sich aufnehmen soll. Im erstern Falle werden die Arzeneikörper nur einige Minuten mit der Flüssigkeit in Berührung gebracht, im letztern Falle aber eine halbe oder ganze Stunde.

3) sind die Theile der Pflanzen ins Auge zu fassen; so erfordern Hölzer die längste Zeit, auf diese folgen die Rinden, alsdann die Wurzeln und endlich die Kräuter und Blumen.

4) Der Grad der Wärme ist verschieden und richtet sich ebenfalls nach der Natur der Arzeneikörper; der höchste Grad ist daß man die Arzeneikörper gleich mit siedendem Wasser aufgießen läßt, und die Wärme hernach so weit unterhält, daß die Flüssigkeit nicht zum Sieden kommt.

5) trägt die gehörige Verkleinerung der einzelnen Theile zur Erleichterung der Ausziehung viel bei, nur muß man die Stoffe nicht pulvern lassen.

6) sind die auszuziehenden Stoffe nicht in zu kleiner Gabe anzusetzen.

Sollen Extrakte, Roobe, Pulpen oder Salze als Accessorien verordnet werden, so läßt man diese Arzeneikörper dem Aufgusse, nachdem er durchgeseihet worden ist, hinzusetzen.

Aetherische Oele, Kampfer, Schleimharze, Moschus, Castoreum, das Kermes, Harze und die natürlichen Balsame fordern die ihnen entsprechenden Medien, welche früher schon angegeben worden sind, um sie mit der Emulsion mischen zu können; ebenso ist die Anzahl der Ingredienzien dieselbe, wie bei den andern.

Man verordnet auch Brech- und Abführmittel in dieser Form; dann beträgt die Quantität gewöhnlich zwei bis drei Unzen.

Bei Bestimmung der allgemeinen Quantität kommen in Betrachtung:

1) die Größe der einzelnen Gaben und die Zwischenräume, in welchen dieselben wiederholt werden.

2) Die Natur und Beschaffenheit sowohl des Solvendum, als auch des Menstruum; bittere gewürzhafte Emulsionen lassen sich länger aufheben.

3) Die Natur und Beschaffenheit der Accessorien, z. B. Honig- und Zuckersäfte, beschleunigen das Verderben der Emulsionen.

4) Die Jahreszeit; weshalb man im Sommer geringere Quantitäten verschreibt.

Nach diesen Rücksichten kann die allgemeine Quantität von einigen Unzen bis zu 12 oder 16 Unzen verschrieben werden.

Die Ordnung ist folgende: zuerst kommen die Solvenda, welche, wenn mehrere sind, wie in der Speciesformel auf einander folgen; alsdann kommt das Solvens oder Menstruum, nach diesem die Accessorien, wo die Skrupel zuerst, dann die Drachmen rc. gesetzt werden.

Die Unterschrift bestimmt Folgendes:

1) Die Zubereitung, welche die Solvenda erhalten müssen: Contusa, oder concisa, oder Concisa et contusa.

2) Den Grad der Temperatur, und man setzt: Infundatur s. Infundantur cum Aqua frigida, calida, bulliente s fervente. Wird das Infusum mit Wein oder Weingeist bereitet, so darf man die Flüssigkeit niemals warm aufgießen lassen.

3) Den Grad der Temperatur, ob nämlich dieselbe immer im gleichen Grade unterhalten werden, oder ob sie nur eine vorübergehende Einwirkung auf das Solvendum äußern soll; dann fügt man der Unterschrift noch hinzu: digeratur s. digerantur leni calore s. leni igne s. loco calido etc.

4) Die Zeit, wie lange das Solvendum der Einwirkung des Menstruum auszusetzen sey, ob z. B. eine Viertel-, halbe oder ganze Stunde rc., und es heißt dann: per horam dimidiam, unam etc.

5) Die Nebenumstände bei der Ausziehung: in vase bene clauso etc.

6) Die Reinigung der Flüssigkeit; diese kann verschieden seyn; bei den wäßrigen Aufgüssen wird das Flüssige durch das

Kolatorium von dem Festen getrennt; hier ist der verfertigte Aufguß immer etwas trübe, und kommt hier zur Unterschrift zu stehen: coletur; filtretur per chartam hingegen setzt man, wenn der Auszug durch eine geistige oder weinigte Flüssigkeit geschehen soll, wobei man ihn durch ein Filtrum von Druckpapier laufen läßt.

7) Die Zeit, wenn die Accessorien hinzuzumischen sind; sind die Arzeneipräparate, welche hinzugesetzt werden, flüchtig, so darf man sie erst, wenn die Flüssigkeit erkaltet ist, hinzusetzen; sind es aber Extrakte oder Salze, so läßt man sie der heißen Flüssigkeit hinzusetzen; und man setzt daher der Unterschrift noch hinzu: addatur oder solvatur. Die ganze Unterschrift heißt demnach: Concisa et contusa infundantur cum Aquae fluvialis bullientis s. ferventis, calidae, frigidae etc. quantitate sufficiente; digerantur leni calore s. leni igne in vase bene tecto s. clauso per horae quadrantem, s. horam dimidiam, s. unam. Colaturae Unciarum trium et s. p. admisceantur, oder wenn Arzeneikörper gelöst werden sollen: In colatura solvantur.

Die Signatur giebt an: die Dosis, welche ein halber, ganzer Eßlöffel, bis eine halbe Kaffeetasse sein kann, und deren Wiederholung: alle halbe, ganze, oder zwei Stunden.

Die Arzeneiform kann man in allen Krankheiten, sowohl bei Erwachsenen, als auch bei Kindern anwenden; nur bei schleuniger Hilfeleistung ist sie nicht anwendbar.

§. 8.

Decoctum, Dekokt, Absud, arzeneiliche Abkochung entsteht, wenn verschiedene Arzeneikörper, gewöhnlich aus dem Pflanzenreiche, mit einer hinreichenden Menge Wassers unter dem Einflusse der Siedhitze gekocht werden; sie hat ein undurchsichtiges und dunkles Ansehen nach dem Erkalten, und es bildet sich auch zuweilen ein Bodensatz, der als sehr wirksam immer in derselben gelassen werden muß.

Die Dekokte werden eingetheilt: 1) in einfache und zu-

sammengesetzte (Decocta simplicia et composita), je nachdem nämlich ein einziger, oder mehrere Arzeneikörper abgekocht werden; 2) in innerliche und äußerliche (Decocta ad usum internum et externum).

Die Arzeneikörper werden 1) in Solvenda, 2) in Solventia s. Menstrua, und 3) in Accessoria eingetheilt.

Solvenda sind:

1) die verschiedenen Theile der Pflanzen, als Hölzer, Rinden, Blumen;

2) einige Arzeneikörper aus dem Thierreiche, z. B. Hirschhorn ꝛc.;

3) einige aus dem Mineralreiche, hauptsächlich das lebendige Quecksilber.

Solventia sind:

Quell- oder Flußwasser, bisweilen Milch, Molken und Bier.

Accessoria sind dieselben, wie sie bei dem Infusum angegeben worden sind.

Vermeiden muß man:

1) Alle Arzeneikörper, welche blos wirksame flüchtige und ätherisch-ölige Theile besitzen.

2) Alle Arzeneikörper, welche durch die Siedehitze nachtheilige Veränderungen in ihrer Mischung erleiden: Folia Sennae; Radix Ipecacuanhae, Rhei etc.

3) Alle weinigen, geistigen Flüssigkeiten.

4) Alle destillirten Wasser.

5) Hartes Brunnenwasser.

6) Alle unchemischen Zusammenstellungen.

Beim Verordnen dieser Form kommt in Betrachtung:

1) Die nöthige Zubereitung der Arzeneikörper; nämlich daß die Hölzer geraspelt, die harten, leicht zerbrechlichen Rinden und die Samen zerstoßen, die zähen Rinden aber, Wurzeln, Kräuter, Blumen ꝛc. zerschnitten werden müssen.

2) Die Zeit oder die Dauer der Kochung, welche sich entweder nach der Härte oder Weichheit der Arzeneimittel, oder nach der leichtern oder schwerern Löslichkeit der Bestandtheile richtet.

Die Zeit der Kochung kann auf zweierlei Art angegeben werden:

a) Daß man die Menge der Flüssigkeit, mit welcher eine bestimmte Quantität eines Arzeneikörpers gekocht werden soll, und zugleich den Inhalt der Kolatur bestimmt, z. B.

Concisus coquatur cum Aquae Fluvialis Unciis sedecim leni igne in vase tecto ad remanentiam Unciarum octo. Colatura expressa etc.

b) Daß man die Zeit, wie lange die Kochung unterhalten werden soll, und zugleich die Quantität der Kolatur bestimmt, z. B.

Concisus coquatur cum Aquae fluvialis quantitate sufficiente leni igne in vase clauso per horam unam. Colatura expressa Unciarum quatuor detur etc.

3) Die Bestimmung der Menge der Flüssigkeit, welche zur Ausziehung einer bestimmten Menge eines Arzeneikörpers nöthig ist; in Hinsicht dieser kann man folgende Verhältnisse annehmen:

a) Auf eine Unze Hölzer, wenn das Dekokt als Arzenei gebraucht werden soll, nimmt man 32 Unzen Flüssigkeit, welche man so weit einkochen läßt, daß die Durchseihung 8 Unzen beträgt; ist es aber zum gewöhnlichen Getränk bestimmt, so rechnet man auf 16 Unzen Kolatur 48 Unzen Flüssigkeit.

b) Eine Unze harter Rinden und Wurzeln erfordert, wenn sie als Arzenei verordnet werden sollen, auf 5 Unzen Kolatur 20 Unzen Flüssigkeit; sollen sie als Getränk gebraucht werden, so rechnet man auf 20 Unzen Kolatur 40 Unzen Flüssigkeit.

c) Eine Unze weicher Rinden und Wurzeln erfordert auf 8 Unzen Kolatur 16 Unzen Flüssigkeit; wenn die Abkochung aber zum Getränk bestimmt ist, so rechnet man auf 16 Unzen Kolatur 32 Unzen Flüssigkeit.

d) Eine Unze Kräuter und Blumen erfordert auf 8 Unzen Kolatur 16 Unzen Flüssigkeit; wenn die Abkochung aber als Getränk gebraucht werden soll, so rechnet man auf 18 Unzen Kolatur 32 Unzen Flüssigkeit.

4) Der Grad der Temperatur, welcher eine mäßige Hitze, so daß die Flüssigkeit nicht überkocht, im keinem Falle überschreiten darf.

5) Die Verschließung des Gefäßes, welche während des Kochens der Arzeneien nicht versäumt werden soll.

Bestimmt man in einem Recepte nur die Quantität der Kolatur, und überläßt die zum Uebergießen nöthige Quantität der Flüssigkeit dem Apotheker, so muß man auf die Zeit des Kochens Rücksicht nehmen. Man setzt gewöhnlich bei Hölzern, harten Rinden und Wurzeln eine bis anderthalb Stunden; bei weichen Rinden und Wurzeln nach Verhältniß eine halbe bis ganze Stunde; bei Kräutern und Blumen aber nur eine halbe Stunde. Wenn man Arzeneikörper von verschiedener Qualität verschreibt, von denen die einen leicht, die andern hingegen schwer ausziehbare Stoffe enthalten, so läßt man letztere zuerst abkochen, und erstere dann hinzusetzen. Die Anzahl der Ingredienzien verhält sich wie bei dem Infuso.

Die Quantität, welche nur im Allgemeinen verschrieben wird, kann von 2 Unzen bis zu 32 Unzen betragen.

Die Ordnung der Ingredienzien ist wie bei dem Infusum.

Die Unterschrift giebt Folgendes an:

1) Die Zubereitung der Arzeneikörper: Concisa; Contusa; Concisa et contusa.

2) Die Verschließung des Gefäßes: coquatur in vase tecto; auch manchmal: aperto e. s. p.

3) Den Grad der Temperatur: leni igne s. leni calore.

4) Den Zeitraum; dieser kann nach oben schon erwähnten zweifach seyn, entweder: cum Aquae Unciis sex, octo etc. ad remanentiam Unciarum trium, quatuor e. s. p.; oder: cum Aquae quantitate sufficiente per horae quadrantem, horam dimidiam s. unam etc. ad Colaturam Unciarum sex, septem etc.

5) Die Reinigung des Dekokts, wo es entweder heißt: Coletur et clarificetur, s. Colatura expressa et clarificata, oder Coletur, s. Colatura nur allein.

6) Die Zeit, wann die Accessoria hinzukommen sollen, ist ganz dieselbe, wie beim Infusum.

Die ganze Unterschrift ist demnach:

Concisa, s. Contusa, s. Concisa et contusa coquantur cum Aquae Unciis sedecim leni igne in vase tecto ad remanentiam Unciarum octo. Colatura expressa D.

Wenn die Dauer der Kochung bestimmt wird:

Concisa coquantur cum Aquae sufficiente quantitate leni igne in vase tecto per horam et Colatura expressa Unciarum D. S. s. In Colatura expressae Unciarum etc. addatur s. admisceantur etc.

Die Signatur giebt an: die Dosis, welche ein halber, ganzer, anderthalb, zwei Eßlöffel bis eine halbe Tasse sein kann, und die Wiederholung derselben: alle Stunde, auch alle 2, 3, 4 Stunden.

Diese Form ist in jeder Krankheit, nur nicht bei schleuniger Hilfe anwendbar.

§. 9.

Decocto-infusum, Absud-Aufguß, ist eine Arzeneiform, welche aus einer Abkochung und einem Aufguß zusammengesetzt ist, und dadurch entsteht, daß ein Dekokt siedend auf einen flüchtigen Körper aufgegossen wird.

Man theilt den Absud-Aufguß in einen zum innerlichen und in einen zum äußerlichen Gebrauch ein (Decocto-infusum ad usum internum et externum).

Es eignen sich zu dieser Form alle die Arzeneikörper, welche beim Dekokt und Aufguß schon angegeben worden sind.

Zu vermeiden sind als Menstrua alle Dekokte, welche zu viel Schleim enthalten, weil sie die Ausziehung verhindern, z. B. Decoctum Althaeae, Salep etc.

Beim Verordnen dieser Form ist zweierlei zu beachten:

a) Man setzt die zu infundirenden Arzeneikörper entweder zu Ende der Kochung noch vor der Durchseihung dem Dekokt hinzu, und läßt sie nun nach Verhältniß bis zum völligen Erkalten der Flüssigkeit, oder auch in einem mäßig unterhaltenen Wärmegrad in einem gut zugedeckten Gefäße eine Viertel- oder halbe Stunde mit der Flüssigkeit in Berührung;

b) oder man läßt die aufzugießenden Ingredienzien mit der heißen Kolatur des Dekokts übergießen, und die Ausziehung auf diese Art vollziehen.

In Hinsicht der Accessorien, der Quantität der Arzeneien, der Ordnung der Ingredienzien gilt dasselbe, wie es bei den Dekokten und Infusen angegeben worden ist.

Die Unterschrift bestimmt erst das Verfahren, welches man bei der Verfertigung des Dekokts beobachten muß; dann das Verfahren, welches bei der Bereitung des Aufgusses befolgt wird, und ist, wenn die Arzeneikörper, welche infundirt werden, vor der Durchseihung hinzugesetzt werden sollen:

Concisa s. Contusa coquantur cum Aquae Unciis sedecim leni igne ad remanentiam Unciarum octo e. s. p. Sub finem Coctionis addantur:

Radicis . . . . . concisae Drachmae . . . . . Digerantur in vase bene tecto per horam quadrantem etc. Colatura expressa D. oder wenn noch Accessoria hinzukommen: In Colatura expressa solvantur, oder Colaturae expressae admisceantur s. addantur.

Soll aber das Dekokt erst durchgeseihet und die zum Aufgießen bestimmten Arzeneikörper mit der noch heißen Kolatur übergossen und ausgezogen werden, so heißt die Unterschrift:

Concisa coquantur cum Aquae Unciis sedecim leni igne ad remanentiam Unciarum octo. Cum Colatura expressa adhuc fervente infundantur:

Radicis . . . . . concisae Drachmae . . . Digerantur, und das Uebrige wie vorhin.

Ist jedoch bei der Angabe der Bereitungsart des Dekokts die Quantität der zu übergießenden Flüssigkeit nicht bestimmt, sondern nur die Zeit der Kochung und die Kolatur, so heißt die

Unterschrift, wenn die zu infundirenden Arzeneikörper vor der Durchseihung dem Dekokt hinzugethan werden:

Concisa coquantur cum Aquae quantitate sufficiente leni igne per horam dimidiam etc. Sub finem Coctionis addantur:

Radicis . . . . . concisae Drachmae . . . . Digerantur per horae quadrantem etc. in vase bene clauso. Colatura expressa Unciarum octo etc.

Sollen aber die zur Infusion bestimmten Arzeneikörper mit der heißen Kolatur übergossen und ausgezogen werden, so ist die Unterschrift:

Concisa coquantur cum Aquae quantitate sufficiente per horam dimidiam etc. Cum Colatura expressa adhuc fervente Unciarum octo infundantur:

Radicis . . . . . concisae Drachmae . . . Digerantur. Das Uebrige wie vorher.

Die Signatur giebt die Dosis und die Wiederholung derselben an; beide sind gleich den früher angegebenen.

Diese Form kann ebenfalls in allen Krankheiten angewendet werden.

§. 10.

Infuso-decoctum, der Aufguß-Absud, ist eine Arzeneiform, zusammengesetzt aus einem Aufguß und einer Abkochung; sie entsteht dadurch, daß man Arzeneikörper mit einer Flüssigkeit zuvor auszieht, und nachdem das Flüssige abgegossen ist, den Rückstand auskocht, und beide Kolaturen zusammenmischt.

Diese Form wird ebenfalls zum innerlichen und zum äußerlichen Gebrauche angewendet (Infuso-decoctum ad usum internum et externum).

In dieser Arzeneiform werden vorzüglich diejenigen Substanzen angewendet, welche flüchtige, ätherisch-ölige und feuerbeständige Stoffe zugleich enthalten.

Das zu wählende Menstruum richtet sich nach der Natur und Beschaffenheit der Arzeneikörper; bei Hinzusetzung von ver-

süßte Mineralsäuren, Kampfer, Moschus, natürlichen Balsamenn verfährt man auf die früher angegebene Weise.

Man verschreibt gewöhnlich 8 Unzen; ist aber die Infusion mit einer schwachgeistigen oder weinigen Flüssigkeit bereitet worden, so kann man 16—24 Unzen verschreiben, weil die Arzenei weniger dem Verderben ausgesetzt ist.

Die Ordnung der auf einander folgenden Ingredienzien ist wie beim Aufguß.

Die Unterschrift giebt an, wie die flüchtigen Stoffe durch Infusion, und wie die feuerbeständigen durch die Kochung auszuziehen sind:

Concisa et contusa infundantur cum . . . . digerantur leni calore in vase bene clauso per horas . . . . . saepius agitando. Post refrigerationem coletur et residuum fortiter expressum coquatur cum aquae . . . . . Unciis . . . . . ad remanentiam Unciarum . . . . . Coletur, residuum fortiter exprimatur et ambae Colaturae commisceantur.

Kommen Accessorien hinzu, so setzt man:

Coletur, residuum fortiter exprimatur; Ambabus Colaturis commixtis addantur.

Die Signatur giebt Dosis und die Zwischenräume an; die Dosis ist ein halber Eßlöffel bis zu einer Kaffeetasse; die Wiederholung geschieht alle 2, 3 Stunden, oder täglich drei= bis viermal.

In dieser Form sind fast alle löslichen Theile enthalten; sie kann daher in allen Krankheiten angewendet werden, wo der Gebrauch eines Arzeneikörpers in Substanz angezeigt ist.

§. 11.

Succi expressie Plantis recentibus, frische Kräutersäfte, werden dadurch bereitet, daß man den Saft aus saftigen Pflanzen, oder aus einigen Theilen derselben auspressen läßt.

Es gelten hier folgende Regeln:

a) Die Kräuter sollen immer den Tag vor der Bereitung eingesammelt werden.

6) Niemals soll die zu nehmende Quantität über 3 Unzen betragen, weil eine größere Quantität die Verdauungskräfte des Kranken schwächen würde.

c) Die Ordnung der Ingredienzien ist von der Art: daß die Kräuter unter Kräuter, die Wurzeln unter Wurzeln ꝛc. zu setzen sind.

d) Da man nicht vorher wissen kann, wie groß die Menge der Kräuter sein muß, um die verlangte Quantität des ausgepreßten Saftes zu liefern, so überläßt man die zu nehmende Menge der Kräuter dem Apotheker, und die Unterschrift heißt nach der Angabe der Kräuter, Wurzeln ꝛc.: Rp. ana quantitatem sufficientem, ut exprimatur Succus Unciarum trium D.

Die frischen Kräutersäfte werden gewöhnlich im Frühjahre bei chronischen Krankheiten gebraucht; bei Personen mit schwacher Verdauung, bei solchen, die zu Krämpfen, saurem Aufstoßen, Durchfällen geneigt sind, ist die Kräuterkur nicht anwendbar.

§. 12.

Serum lactis, arzeneiliche Molken, entstehen, wenn man frischer Kuhmilch, nachdem man die öligen Theile abgenommen hat, unter fortdauerndem Sieden entweder Säuren oder andere Substanzen, welche die Abscheidung des käsigen Antheils bewirken, hinzusetzt; es giebt saure und süße Molken.

A) Die sauren Molken zerfallen nach den Substanzen, durch welche sie bereitet werden:

a) In Weinsteinmolken; hier nimmt man zwei Quentchen Weinsteinrahm.

b) In Essigmolken (Serum Lactis cum Aceto); hier zwei Loth Essig.

c) In Citronenmolken (Serum Lactis citratum); hier zwei Loth Citronensaft.

d) In Alaunmolken (Serum Lactis aluminatum); hier zwei Quentchen gepulverten Alaun.

e) In Weinmolken (Serum Lactis vinosum); hier nimmt

man 6 Unzen säuerlichen Weins auf 32 Unzen frischer abgerahmter Kuhmilch.

Wenn man irgend eine der genannten Substanzen zu dieser angegebenen Quantität Milch unter dem Aufwallen bei beständigem Umrühren hinzusetzt, das Gefäß vom Feuer hebt, mit dem Rühren noch so lange fortfährt, bis die Scheidung vollendet ist und nachher sie durch ein reines Leinwandtuch seihet, so erhält man die verlangte Molke.

B) Die süßen Molken (Serum Lactis dulce) entstehen, wenn man zu 32 Unzen siedender Milch ein Stück getrockneten Kälbermagen, welcher vorher 12 Stunden im Wasser lag, sammt dem Wasser hinzu thut, und die Milch dann umrührt, und nachdem sie vom Feuer genommen worden ist, sie in warmen Sand noch $\frac{1}{2}$ Stunde hinsetzt, sie umrührt und dann durch ein Tuch seihet.

In Ermanglung eines getrockneten Kälbermagens setzt man der Milch ein Quentchen Weinsteinrahm hinzu, und es werden dann den entstandenen Molken gepulverte Austerschalen oder Krebssteine in kleinen Portionen so lange hinzugesetzt, bis sie das Lackmuspapier nicht mehr röthen.

Will man diese Molken vollkommen klar haben, so setzt man nach Verhältniß das zu Schaum geschlagene Weiße von einem oder von mehreren Eiern den erkalteten Molken hinzu, stellt sie hierauf zum Feuer, bringt sie unter anhaltendem Umrühren zum Sieden und seihet sie dann durch ein leinenes Tuch.

Die Molken werden gewöhnlich auf dem Recepte mit der allgemeinen Benennung bezeichnet, und man giebt die Bereitung derselben nicht an:

Rp. Seri Lactis cum Crystallis
Tartari parati Uncias triginta duo.
D. S. Tassenweise zu trinken.

Rp. Seri Lactis cum Aceto Uncias XXXII.
D. S. Kaffeetassenweise zu trinken.

§. 13.

Gelatina, Gelatine, die Gallerte, ist der in kochendem

Wasser auflösliche Bestandtheil thierischer Körper, welcher beim Erkalten, zu einer zitternden Masse gesteht. — Die Gallerte wird gewöhnlich aus Hirschhorn, Hausenblase ꝛc. bereitet, und man setzt ihr zur Verbesserung des Geschmackes Zucker, Wein und Citronensaft hinzu; nur hüte man sich, Mineralsäuren beizumischen, da sie von denselben zersetzt wird. Durch den Gerbestoff wird die Gallerte niedergeschlagen, und in eine zähe elastische, aber bald fest werdende, in Wasser unlösliche und nicht faulende Masse verwandelt.

Man versteht auch unter dem Namen Gelatina, Gallerte, ein Dekokt, welches aus viel Schleim enthaltenden Pflanzen bis zur Konsistenz einer Gelatine eingedickt wird; vorzüglich bedient man sich hiezu des isländischen Mooses.

Die Bereitungsart der Gallerte wird dem Apotheker überlassen und daher in der Unterschrift blos die allgemeine Benennung angegeben:

Rp. Gelatinae Lichenis Islandici Uncias sex D.
oder
Rp. Gelatinae animalis Uncias duas. D.

Fünftes Kapitel.

Von den Verordnungen der Arzeneien zum äußerlichen Gebrauche.

A) Von den Arzeneien in festen Formen.

§. 1.

Pulver werden äußerlich, wie zum innerlichen Gebrauche, entweder fein, mittelfein oder grob, angewendet. Das feine Pulver benützt man als Anstreupulver (Adspergo) bei wunden Hautstellen, bösartigen Geschwüren ꝛc. Das mittelfeine und

grobe

grobe Pulver aber gebraucht man zu trockenen Umschlägen, Nießpulver ꝛc.

Man wendet hier ebenfalls die Arzeneikörper aus den 3 Reichen an; häufiger gebraucht man aber das Pulver von Kräutern und Blumen.

Die Quantität richtet sich nach der Art der Anwendung, und man verschreibt gewöhnlich eine halbe Unze bis zu einem halben Pfunde, auch darüber.

§. 2.

Die Speciesform gebraucht man 1) zu trockenen Umschlägen, wie zu Umschlägen auf die Augen, zu Kräuterkissen (Pulvinar), Matratzen (Lectulus), Kräuterhauben (Cucufa) ꝛc.; 2) zu Räucherungen, wo man gewöhnlich die balsamischen Harze und Gummiharze anwendet.

Die Unterschrift giebt an, in welcher Form die Kräuter ꝛc. gegeben werden sollen, nämlich daß sie sehr klein geschnitten werden müssen, und heißt: minutim concisa.

§. 3.

Emplastrum, das Pflaster, ist eine äußerliche Arzeneiform, von steifer Konsistenz, so daß es durch die Wärme der Haut weich und klebrig, keineswegs aber flüssig wird.

Man theilt die Pflaster: 1) in officinelle (Emplastra officinalia); 2) in magistrale (magistralia); 3) in Bleipflaster (Emplastra saturnina); 4) in Wachspflaster (Emplastra cerodea); 5) in gemischte Pflaster, d. i. aus Blei- und aus Wachspflastern zusammengesetzte.

Man unterscheidet hier ebenfalls Excipienda und Excipientia.

Die Excipienda sind:

1) Aus dem Thierreiche: Ambra, Cantharides, Castoreum, Cera alba et flava, Ichthyocolla, Moschus, Sevum ovillum, Sperma Ceti.

2) Aus dem Pflanzenreiche: Alle Harze, Schleimharze und trockene Balsame; einige in kleinen Gaben wirksame Arzeneikör-

per, welche in feines Pulver verwandelt werden können, z. B. Herba Belladonnae, Hyoscyami, Menthae piperitae etc.

3) Aus dem Mineralreiche: Einige Metallpräparate, wie: Cerussa alba, Lithargyrium, Aerugo, Mercurius vivus etc.; dann einige neutralsalzige Verbindungen, vorzüglich Sal Ammoniacum, Sapo.

Excipienda sind:

1) Einige eingedickte Pflanzensäfte.

2) Alle natürlichen Balsame.

3) Alle fetten Oele.

4) Alle ätherischen Oele.

5) Alle Essenzen, Geister, Elixire und geistigen Tinkturen.

6) Einige Säuren, besonders Essig.

Vermeiden muß man:

1) Solche Arzeneikörper, die sich in kein feines Pulver verwandeln lassen.

2) Alle flüchtigen, schnell entweichenden Flüssigkeiten.

3) Alle unchemischen Zusammenstellungen.

Die Konsistenz des Pflasters, welche sich nach dem wechselseitigen Verhalten der Excipiendorum zu den Excipientibus richtet, ist dreierlei Art:

1) Eine weichere, welche gelbes Wachs und fettes Oel zu gleichen Theilen erfordert.

2) Eine mittlere, welche auf anderthalb Theile gelben Wachses einen Theil fetten Oels fordert.

3) Eine härtere, welche auf zwei Theile gelben Wachses nur einen Theil fetten Oels verlangt.

Man setzt sehr häufig den officinellen Pflastern verschiedene Ingredienzien: Opium, Kampfer, ätherische Oele ꝛc., hinzu.

Die Anzahl der Ingredienzien ist von 2 — 6, höchstens 8.

Die Ordnung derselben ist: Alles, was gekocht oder abgedampft, oder in gelinder Wärme flüssig gemacht wird, kommt zuerst zu stehen, hierauf folgen diejenigen Arzeneikörper, welche einen geringern Grad von Wärme vertragen, und zuletzt die ganz flüchtigen Körper. Werden schon fertigen Pflastern verschiedene Ingredienzien hinzugesetzt, so setzt man die Pflaster zuvor, und darauf folgen dann die Ingredienzien.

Die Unterschrift bestimmt die Form und Bereitungsart der Pflaster.

1) Wenn das Pflaster gekocht werden soll, heißt sie: Coquantur leni igne ad consistentiam Emplastri.

2) Werden die Ingredienzien in gelinder Wärme geschmolzen, so heißt sie: Leni igne liquefacta misceantur, ut fiat Emplastrum.

3) Werden die Ingredienzien in eine Pfanne gethan, und dieselbe so lange in siedendes Wasser gehalten, bis die darinnen befindlichen Arzeneikörper gehörig weich, aber nicht flüssig geworden sind, worauf man sie unter einander knetet; so nennt man dieses Verfahren Malaxiren, und die Unterschrift heißt: Malaxentur.

4) Werden einige von den Ingredienzien gekocht, die andern geschmolzen und alsdann erst miteinander vermischt, so heißt sie: Leni igne coquantur ad consistentiam Emplastri, deinde admisceantur etc.

5) Wenn das Verfahren in Schmelzen und Malaxiren zugleich besteht, so heißt die Unterschrift: Leni igne liquefactis addantur . . . . . Malaxentur etc.

6) Sollen die Pflaster in der Officin gestrichen werden, so muß man die Größe des Pflasters, das Materiale, auf welches sie gestrichen werden sollen, in der Unterschrift angeben und man setzt: Extendatur supra Linteamen (auf Leinwand) magnitudine Volae manus s. Palmae; oder Extendatur supra Alutam (auf Leder).

Man bedient sich der Pflaster bei äußerlichen und bei innerlichen Krankheiten.

§. 4.

Ceratum, Wachssalbe, Oelwachs; das Cerat wird ebenfalls äußerlich angewendet und unterscheidet sich vom Pflaster nur dadurch, daß es eine weichere Konsistenz hat.

Die Cerate hält man officinell vorräthig, selten läßt man sie magistral bereiten.

Diese Arzeneiform zum äusserlichen Gebrauche verhält sich

in Hinsicht der Bereitung ganz wie das Pflaster, und es sind nur folgende Verhältnisse zu beachten:

Auf eine Unze gelben Wachses rechnet man 10 Drachmen eines fetten Oels; nimmt man aber Terpentin, so rechnet man auf eine Unze gelben Wachses eine halbe Unze desselben.

Die Unterschrift ist, da diese Form meistens durch gelinde Wärme zu Stande kommt: Leni calore liquefactis fiat Ceratum.

B) Von den Arzeneien in flüssigen Formen.

§. 1.

Unguentum, die Salbe, ist eine äußerliche Arzenei, welche meistentheils aus fetten, öligen und schleimigen Ingredienzien zusammengesetzt ist, und in mäßiger Temperatur die Konsistenz des Honigs hat.

Excipienda sind, wie bei den Pflastern: Wachs, Talg, Harz und Terpentin, auch noch nach Verschiedenheit der Anwendung Pulver, Dekokte, Schleime, Pflanzensäfte, Gummen, Gummiharze, Harze, Kampfer, Quecksilber.

Excipientia sind: Fette, Oele, Butter.

Die Anzahl der Ingredienzien darf höchstens 4 sein; die Ordnung derselben, wie sie auf einander folgen, ist:

1) Wenn die Salbe nur durch Mischung zu Stande kommt, so werden die Excipienda zuerst gesetzt, und darauf folgen dann die Excipientia.

2) Wenn sie durch Schmelzen zu Stande kommt, so kommen die durch Schmelzen mit einander zu verbindenden zuerst, und alsdann folgen jene, welche nach dem Schmelzen hinzugesetzt werden.

Die Unterschrift ist:

1) Wenn die Salbe durch Reiben in einem Mörser zu Stande kommt: Misceantur ut fiat Unguentum s. diu terendo oder longa triturationе misceantur etc.

2) Wenn sie durch Schmelzen in mäßiger Wärme zu Stande kommt: Leni calore s. igne liquefacta misceantur ut fiat Unguentum. Kommen nach dem Schmelzen an=

dere Ingredienzien hinzu: Leni igne liquefactis admisceantur s. addantur . . . . . und zuletzt fiat Unguentum.

3) Wenn Fetten oder Oele mit Kräutern ꝛc. gekocht werden müssen: Coquantur et Colaturae addantur . . . zuletzt fiat Unguentum.

Da man die Salben zum Einreiben oder zum Verbande gebraucht, so giebt man in der Signatur die Art des Gebrauches an; ist es eine Salbe zum Einreiben, so heißt es: täglich drei= bis viermal einen reichlichen Kaffeelöffel in die Brust ꝛc. einzureiben; ist es eine Salbe zum Verband wunder Stellen, so setzt man auf die Signatur: zum Verband; ist es aber eine Augensalbe, so heißt es: Einer Erbse groß des Abends mit einem härenen Pinsel ins Auge oder an die Augenliedränder zu streichen.

§. 2.

Linimentum, Schmiere, Liniment, ist nichts anders, als eine flüssigere Salbe, welche in Hinsicht der Dicke das Mittel zwischen Oel und Salbe hält.

Excipienda sind ätherische Oele, verschiedene Lösungen des Ammoniums, geistige in kleinen Gaben wirksame Arzeneimittel: Kampfer, Opium, Seife ꝛc.

Excipientia sind: fette Oele, Speichel, Magensaft und die Galle von Thieren.

Man verordnet das Liniment gewöhnlich nach Kaffeelöffeln.

§. 3.

Cataplasma, der Breiumschlag, das Kataplasma, ist ein breyiger Umschlag, der auf verschiedene Weise angewendet wird. Man bereitet das Kataplasma aus gewürzhaften Arzeneikörpern aus dem Pflanzenreiche, ferner aus Leinsamenmehl und aus Brod. Diese Ingredienzien kocht man in einfachem Wasser, Milch, Lauge. Man hat bei der Anwendung vorzüglich zu beachten:

1) daß das Kataplasma nicht allzu warm sey;

2) daß es nicht trocken oder halbtrocken, sondern feucht oder dünstend sei;

3) daß man es fortwährend applicire, indem man gleich nach Entfernung des einen Kataplasma ein anderes auflegt.

4) Die Species müssen grob gepulvert werden.

Das Kataplasma wird angewendet, um zu erweichen.

§. 4.

Das Epispasticum ist nichts anderes, als eine Art Kataplasma aus reizenden und ziehenden Mitteln bereitet.

Die Ingredienzien sind Sauerteig, Meersalz, Senfsamen, welche alle mit Essig zu einer Paste gemacht werden; man nennt das Epispasticum Senfteig, wenn es aus Senfmehl gemacht ist.

Die Wirkung der Epispastica ist eine excitirende, und ihre Anwendung geschieht auf die Fußsohle, bei weitem aber besser auf die innere Seite der Waden und Schenkel.

§. 5.

Epithema frontale ist ein kühler Umschlag auf die Stirne, der aus einem Kuchen von Rosenblättern mit Essig, oder nur aus Brodsamen und Essig besteht; am besten aber wird er mit kaltem Essig und Salpeter oder Salmiak bereitet.

§. 6.

Fomenta, Fomentationes Bähungen, sind nasse Umschläge, welche warm über den leidenden Theil geschlagen werden; man nimmt hiezu entweder Mixturen oder Aufgüsse, oder Abkochungen.

§. 7.

Injectiones, Einspritzungen; zu denselben bedient man sich verschiedener dünnflüssiger Arzeneiformen, welche durch eine Spritze in verschiedene Höhlen eingespritzt werden. Wenn die Einspritzung in den Mastdarm geschieht, so heißt sie Enema s. Clysma, Klystir. Diese wird entweder kalt oder warm angewendet; wenn sie warm angewendet werden soll, so ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Füssigkeit den erforderlichen Grad der Temperatur besitze, was man daran erkennt, wenn man die angefüllte Spritze an das untere Augenlied, ohne sich zu brennen, halten kann.

Beim Verordnen der Klystire hat man zu sehen:

1) Auf die Dosis, in welcher die Arzeneien anzuwenden sind. Man hat gefunden, daß Arzeneien, in den Darmkanal gebracht, in drei- bis vierfacher Gabe angewendet werden müssen.

2) Auf die Quantität, welche man zu einem Klystire nöthig hat; bei Erwachsenen rechnet man gewöhnlich 8 — 9 Unzen; bei neugeborenen und kleinen Kindern 2 Unzen für ein Klystir.

3) Auf die Zwischenräume, binnen welchen die Anwendung geschehen kann. Soll das Klystir die Stuhlausleerung befördern, so kann man, wenn das Erste die gehoffte Wirkung nicht hervorgebracht hat, in einer halben Stunde ein Zweites ꝛc. anwenden. Sollen aber die Einspritzungen aufgesogen und nicht ausgeleert werden, so darf die Wiederholung alle zwei Stunden geschehen.

§. 8.

Gargarismata, Gurgelwasser, sind äußerlich anzuwendende flüssige Arzeneimittel, welche zum Ausspühlen des Mundes oder zum Gurgeln gehören.

§. 9.

Lotiones, Waschwasser, werden zum Waschen äusserer Theile gebraucht; man bedient sich derselben gewöhnlich bei chronischen Hautausschlägen, und sie werden theils warm, theils kalt angewendet; man darf den Waschwassern keine Substanzen, welche sich nicht lösen, hinzusetzen.

§. 10.

Collyrium, Augenwasser, ist ein Mittel gegen verschiedene Augenkrankheiten, welches in verschiedenen Formen angewendet wird; es ist hier alles das, was bei den Mixturen, Aufgüssen Abkochungen, Absud-Aufgüssen, Aufguß-Abkochungen bemerkt worden ist, zu beachten.

Es gelten hier nur noch folgende Regeln:

1) daß man nur solche Arzeneikörper, welche sich lösen und mit dem Fluido gleichförmig verbinden, anwende.

2) Daß man, wenn Aufgüsse oder Dekokte als Augenwasser angewendet werden, der Unterschrift immer beifüge: Colatura clarificata, damit die Augen nicht mechanisch verletzt werden.

§. 11.

Balneum, das Bad, gehört endlich ebenfalls zu den äusserlichen Arzeneien. Man kann die Bäder im Allgemeinen eintheilen in a) kalte trockene, warme trockene; b) kalte nasse, warme nasse. Zu den ersteren gehört das Erdbad und das Luftbad, zu den andern oder warmen trockenen das Sandbad, das Aschenbad; zu den kalten nassen gehört das Bad vom kalten Wasser, die kalten Mineralwasserbäder; zu den nassen warmen gehören die Bäder von warmem Wasser, warmem Mineralwasser, Milch, Kräuteraufgüssen, Meersalz- oder sonstigen Auflösungen von Arzneimitteln, das Dampfbad, das Weinhefenbad, Düngerbad, Quecksilberbad.

Inhalt.

Vorwort 3
Einleitung 5
I. Allgemeine Bemerkungen über Heilmittel . . . 5
II. Vorsichtsregeln und Erinnerungen 8

Erster Abschnitt.

Eintheilung der Heilmittel.

Erstes Kapitel.

Aeltere Eintheilung der Heilmittel 13

Zweites Kapitel.

Neuere Eintheilung der Heilmittel 15

Zweiter Abschnitt.

Verordnungsweise oder Form der Arzeneiverordnungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Medicinal- oder Apothekergewicht und Maß . 37

Zweites Kapitel.

Ueber gewisse Abkürzungen, deren sich die ältern Aerzte bedienten 40

Drittes Kapitel.

Erfordernisse zu einem Recept oder einer Arzeneiformel . 43

Viertes Kapitel.

Von den Verordnungen der Arzeneien zum innerlichen Gebrauch.

A. Von den Arzeneien in festen Formen 50
B. Von den Arzeneien in flüssigen Formen . . . 65

Fünftes Kapitel.

Von den Verordnungen der Arzeneien zum äusserlichen Gebrauche.

A. Von den Arzeneien in fester Form 98
B. Von den Arzeneien in flüssiger Form 102

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

de la Haye.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufeland, Christoph Wilhelm

Grundriß der Heilmittellehre aus den latein von Dr. R. H. R

Ulm 1841

M.med. 493 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10287019-1